



DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE

BLICKPUNKT BAU



5

| 2021

BEILAGEN:

Unternehmer-Info Bau
Arbeitsrecht 37/2021:
Beschäftigung von Schülern
und Studenten

Unternehmer-Info Bau
Steuerrecht 13/2021:
Aktuelles aus dem Steuerrecht



Liebe Leserinnen, liebe Leser,

Deutschland hat gewählt. Noch ist offen, welche Koalition in den nächsten vier Jahren die politischen Rahmenbedingungen für unsere Branche gestalten wird. Die Forderungen des Baugewerbes an die nächste Bundesregierung liegen allen Koalitionen vor. Besonders wichtig: Bund, Länder und Gemeinden müssen trotz der coronabedingt angestiegenen Verschuldung weiter investieren! Ein in die Infrastruktur investierter Euro zieht Folgeinvestitionen von drei bis vier Euro nach sich! Das stärkt die Binnenkonjunktur und sichert die Kapazität und Kompetenz der Branche.

Für mehr Nachhaltigkeit bei Investitionsentscheidungen hat die EU die Weichen bereits gestellt. Mit der Taxonomieverordnung wird zukünftig definiert, welche wirtschaftlichen Tätigkeiten in Europa als nachhaltig anzusehen sind. Vor allem durch zusätzliche Berichtspflichten großer Unternehmen sollen so Kapitalströme in „grüne“ Investitionen umgelenkt werden. Auch Banken werden zukünftig bei der Prüfung der Eigenkapitalausstattung im Rahmen einer Finanzierungsentscheidung an diesen Nachhaltigkeitskriterien wohl nicht vorbeikommen.

Ebenfalls bereits beschlossen ist, dass der Gebäudesektor bis spätestens 2045 CO₂-neutral werden muss. Noch offen ist, mit welchen Maßnahmen dieses Ziel erreicht werden soll. In jedem Fall muss auf den gesamten Lebenszyklus eines Gebäudes abgestellt werden – von der Baustoffproduktion, über die Errichtung, den Betrieb bis zum Rückbau und Recycling. Alle Vorgaben sind technologieoffen und baustoffneutral auszugestalten, sodass für jede Bauaufgabe im Rahmen der Planung das optimale Bauverfahren und der optimale Baustoff ausgewählt werden kann. Und dass Nachhaltigkeit mehr ist als „nur“ CO₂-Einsparung, zeigen wir in der Sonderbeilage zu dieser Ausgabe von BLICKPUNKT BAU.

Aufgrund des hohen Durchschnittsalters der Beschäftigten in den Bauunternehmen wird die Nachwuchsgewinnung in den nächsten Jahren weiter an Bedeutung zunehmen. Dabei wird die Branche verstärkt auch auf ausländische Arbeitskräfte und Quereinsteiger angewiesen sein. Gerade für das Baugewerbe müssen daher Zuwanderungswege eröffnet werden, bei denen der Schwerpunkt – anders als heute – weniger auf formale Qualifikation und mehr auf praktische Erfahrung gelegt wird.

Die Digitalisierung unseres Wirtschaftszweigs wird in den nächsten Jahren weiter an Tempo zulegen. Viele Betriebe haben bereits erheblich investiert – leider oftmals in Insellösungen mit ungewisser Zukunft. Was fehlt, ist ein klarer „Kompass“ für die Betriebe mit bundesweit einheitlichen Standards und Schnittstellen.

Bei allen Themen sollte die Politik nicht vergessen, dass unsere Branche fast ausschließlich durch kleine und mittelständische Unternehmen geprägt ist. „Think small first“ muss daher zur Richtschnur des politischen Handelns werden. Anderenfalls wird das zunehmend undurchdringliche „Regelungsdickicht“ mit all seinen Berichts- und Dokumentationspflichten das Geschäftsmodell des legal agierenden Kleinunternehmens schnell unmöglich machen.

Ihr
Andreas Demharter

Impressum

Informationsdienst für das
Bayerische Baugewerbe:
BLICKPUNKT BAU
ist der Informationsdienst für die
Mitgliedsbetriebe der im Landesverband
Bayerischer Bauinnungen zusammen-
geschlossenen Innungen.

Der Landesverband
Bayerischer Bauinnungen im Internet:
www.lbb-bayern.de

Der Bezugspreis ist
im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Herausgeber:
Service- und Verlagsgesellschaft des
Bayerischen Baugewerbes GmbH
Bavariaring 31 | 80336 München
Telefon 0 89/76 79 - 119
Telefax 0 89/76 79 - 154

Verantwortlich für den Inhalt:
RA Andreas Demharter
Bavariaring 31 | 80336 München

Anzeigen:
Abt. Kommunikation und Medien
Bavariaring 31 | 80336 München

Grafisches Konzept:
Artkrise kommunikation[s]design
Rosenthaler Straße 24 | 10119 Berlin
www.artkrise.de

Satzstellung:
Satzstudio Rößler
Aindlinger Straße 3 | 86167 Augsburg
www.satzstudio-roessler.de

Druck:
Druck + Verlag Ernst Vögel GmbH
Kalvarienbergstraße 22 | 93491 Stamsried
www.voegel.com

Erscheinungsweise:
6 x im Jahr

Nachdruck auch auszugsweise
nur mit Genehmigung des Verlages
und unter Quellenangabe gestattet.

Titelseite:
© ah_fotobox - stock.adobe.com

AKTUELLES

Ökobilanz mineralischer Bauabfälle Forschungsbericht bestätigt positive CO ₂ -Bilanz ortsnahe Verwertung	4
Herbstsitzung des Landesausschusses für Betriebswirtschaft Vorsitzender Peter Pickl in seinem Amt bestätigt	5

RECHT

Nachunternehmervertrag Bau überarbeitet	5
Lieferkettengesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht	6
Fortschreibung des VHB Bayern	7
Lkw-Maut Anpassung der Mautsätze nach EuGH-Urteil	7
Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer Behördenleitfaden aktualisiert	8
Aus unserer Arbeit Müssen wir eine Videoüberwachung auf der Baustelle hinnehmen? ...	8
Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!	10

STEUERN

Umsatzsteuer Klarstellungen zum Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses	12
Urteil des Bundesfinanzhofs Anwendung der Entfernungspauschale	13
Bewertungskosten Neue Vorgaben für den Betriebsausgabenabzug	14
Urteil des Bundesverfassungsgerichts Die hohen Steuerzinsen sind verfassungswidrig	15

TARIF- UND SOZIALPOLITIK

Corona-Pandemie Quarantäneentschädigung für Ungeimpfte	16
Aktuelles Winterbau-Merkblatt verfügbar	16
Tarifliche Arbeitszeit für 2022	17

WIRTSCHAFT

Aus unserer Arbeit Meldeservice für die Eintragung ins Transparenzregister	18
Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2020/2021“ Aktuelle Zuschlagssätze auf den Betriebsmittelohn	18

BERUFSBILDUNG

Nachwuchskampagne BauSquad Aufruf zur „Dance-Challenge“	19
Empfehlungen zur Ausbildungsdauer angepasst	20
Gesellenprüfung für Altlehrlinge Vorbereitungskurs für die Externenprüfung mit Kostenübernahme ..	20

TECHNIK

Lüften im Wohnungsbau Neue Studie mit Merkblatt	21
Neue DIN-Norm zum Radonschutz veröffentlicht	22
Technische Regeln für Hartstoffe in Estrichmörtel aktualisiert	22

FACHGRUPPEN

Öffentliche Ausgaben und Preise für Straßen- und Brückenbau gestiegen	23
Straßeninfrastruktur 2,4 Mrd. Euro in Bundesstraßen und Autobahnen investiert	24
Ingenieurbauten RE-ING fortgeschrieben	25
Ingenieurbauten Fortschreibung der ZTV-ING	26
Ingenieurbauten Fortschreibung der TL/TP-ING	26
Neue Flächenheizungs-Richtlinie	27
Verlegung von Calciumsulfatestrichen BEB-Hinweisblatt überarbeitet	28
Neue Handlungsempfehlungen zum Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen	29
Schornsteinbau Für Schornsteine kleiner Feuerungsanlagen kommen neue Vorschriften	30

VERANSTALTUNGEN

Aktuelle Termine für das Bayerische Baugewerbe	31
------------------------------------------------------	----

LITERATUR

Fachbuch für Baupraktiker Bauabfälle und Bodenaushub	32
---------------------------------------------------------------	----

PERSÖNLICHES

Verband trauert um Herrn Peter Klaus	33
--------------------------------------------	----

3 FRAGEN AN

Von Experten für Experten Unsere Ansprechpartner stellen sich vor	33
----------------------------------------------------------------------------	----

Ökobilanz mineralischer Bauabfälle

Forschungsbericht bestätigt positive CO₂-Bilanz ortsnaher Verwertung

Die CO₂-Bilanz der ortsnahen Aufbereitung und Verwertung fällt besser aus als die ortsferne Deponierung und Verfüllung. Das ist das Ergebnis einer von den Bayerischen Baugewerbeverbänden beauftragten CO₂-Bilanzierung der Hochschule München.

Die Hochschule München verglich die CO₂-Bilanzen der verschiedenen Entsorgungsarten anhand von zwei Praxisbeispielen. Untersucht wurden der Abbruch der Mainflutbrücke und der Abbruch der Gebäude in der Bayernkaserne in München. Ziel der Studie war die Beantwortung der Frage, inwiefern eine Aufbereitung von Abbruchmassen zu rezyklierter Körnung und Wiederverwertung (RC-Körnung für Beton beziehungsweise RC-Körnung als Hinterfüllmaterial) im Vergleich zur Verwendung von natürlicher Gesteinskörnung unter Berücksichtigung der notwendigen Transportwege bezüglich der CO₂-Emissionen sinnvoll ist.

Beispiel: Bayernkaserne

Für die Abbruchmaßnahmen an der Bayernkaserne in München wurde der Abbruch, die Aufbereitung und die Wiederverwertung rezyklierter Gesteinskörnung (33.000 Tonnen) im RC-Beton analysiert. Hierbei zeigte sich, dass sich die CO₂-Emissionen bei ortsnaher Aufbereitung und Wiederverwertung als rezyklierte Gesteinskörnung um rund 2,94 kg CO₂-Äquivalente pro Tonne Abbruchmaterial verringern lassen. Unter Berücksichtigung üblicher Transportwege für die Anlieferung von Transportbeton und den Abtransport zur Deponie lassen sich die CO₂-Emissionen bei Verwendung von RC-Beton um rund 6 Prozent verringern. Diese Verringerung steht ausschließlich mit den wegfallenden Transportwegen in Zusammenhang.

Beispiel: Mainflutbrücke

Für die Abbruchmaßnahme der Mainflutbrücke bei Breitengüßbach wurden der Abbruch, die Aufbereitung und die Wiederverwertung von rezyklierter Gesteins-

körnung (2.500 Tonnen) als Hinterfüllmaterial für neue Brückenwiderlager analysiert. Die ortsnahe Aufbereitung und Wiederverwertung hat zu einer Verringerung der CO₂-Emissionen in Höhe von rund 70 Prozent geführt. Selbst bei einem unmittelbar neben der Baustelle liegendem Kieswerk läge aufgrund des Transports der Abbruchmaterialien zur Deponie (hier: 20 Kilometer) die Verringerung der CO₂-Emissionen noch bei rund 50 Prozent.

Zur Verringerung der CO₂-Emissionen im Zusammenhang mit Abbruch- und Neu- baumaßnahmen sollte demnach möglichst eine ortsnahe Aufbereitung und Wiederverwertung der Abbruchmaterialien angestrebt werden.

Wo möglich sollte zur Verringerung von CO₂-Emissionen vor Ort aufbereitete und wiederverwertete rezyklierte Gesteinskörnung anstelle von natürlicher Gesteinskörnung verwendet werden.

! Der Forschungsbericht der Hochschule München „Vergleichende CO₂-Bilanz: Ortsnahe Verwertung mineralischer Bauabfälle gegenüber ortsferner Deponierung und Verfüllung“, welcher von Prof. Dr.-Ing. Andrea Kustermann und Prof. Dr.-Ing. Torsten Stengel verfasst worden ist, steht auf www.lbb-bayern.de im Bereich „Aktuelles“ zum Download zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Herbstsitzung des Landesausschusses für Betriebswirtschaft

Vorsitzender Peter Pickl in seinem Amt bestätigt

In der diesjährigen Herbstsitzung fand die Wahl des Vorsitzes des Landesausschusses für Betriebswirtschaft statt. Dabei wurden der Vorsitzende Peter Pickl sowie der stellvertretende Vorsitzende Michael Eberhardt einstimmig wiedergewählt.

Der Landesausschuss für Betriebswirtschaft hat in seiner Sitzung am 16. und 17. September 2021 den Vorsitzenden Dipl.-Wirtsch.-Ing. Peter Pickl aus Nürnberg einstimmig in seinem Amt bestätigt.

Er steht damit für weitere drei Jahre an der Spitze des Ausschusses, den er seit 2006 leitet.

Ebenfalls einstimmig in seinem Amt bestätigt wurde der stellvertretende Landes-

ausschussvorsitzende Dipl.-Ing. Michael Eberhardt aus Straubing.

Weitere Themen der Ausschusssitzung waren unter anderem:

- Die neuen Prüfkompetenzen des Zolls
- Die neuen Vorschriften der EU zum Thema „Sustainable Finance“
- Die Reform des Unternehmensregisters

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de



© BRZ Deutschland GmbH

RECHT

Nachunternehmervertrag Bau überarbeitet

Wenn unsere Mitgliedsbetriebe als Auftraggeber Nachunternehmer beauftragen, empfehlen wir die Verwendung des Musters „Nachunternehmervertrag Bau“ auf Basis der VOB/B einschließlich Anlagen und neuer Checkliste. Dafür gibt es gute Gründe:

Reduzierung des Haftungsrisikos

Die Haftung des Auftraggebers für den gesetzlichen und tariflichen Mindestlohn kann nicht wirksam ausgeschlossen werden.

Durch die Verpflichtung zur Vorlage entsprechender Nachweise sowie die Vereinbarung von Sicherheiten und Zurück-

behaltungsrechten kann das Haftungsrisiko des Auftraggebers hier zumindest reduziert werden.

Bezüglich der übrigen Beiträge (Gesamtsozialversicherung, Unfallversicherung und Urlaubskassenbeitrag) besteht dagegen für den Auftraggeber durch Beauftragung eines präqualifizierten Nachunternehmers oder ein taugliches Doku-

mentenmanagement die Möglichkeit, seine Haftung zu reduzieren beziehungsweise ganz auszuschließen. Der Mustervertrag einschließlich Anlagen gibt dem Auftraggeber ein Instrument an die Hand, mit dem er sich die benötigten Unbedenklichkeits- beziehungsweise Enthaltungsbescheinigungen verschaffen kann. Zudem wird die Teilnahme am Frühwarnsystem der SOKA-Bau ermöglicht.

Aktualität

Der Nachunternehmervertrag Bau wird regelmäßig überarbeitet und liegt nun in der Fassung Juli 2021 vor. Aufgrund von Rechtsänderungen und zwischenzeitlich ergangener Rechtsprechung waren einige Formulierungen im neuen Vertragsmuster anzupassen. Änderungen finden sich beispielsweise im Abschnitt 7. Vertragsstrafe, Abschnitt 12. Sicherheitsleistung sowie beim Zurückbehaltungsrecht in Abschnitt 16 und in einigen Anlagen. So muss der Nachunternehmer für die gesamte Dauer der Bauzeit jeden Monat separat eine neue Arbeitnehmerbestätigung über die

Entlohnung vorlegen. **Wir empfehlen, frühere Fassungen des Nachunternehmervertrags einschließlich Anlagen nicht mehr zu verwenden.**

Praxistauglichkeit

Der Umfang des Mustervertrags ist aufgrund der Komplexität der gesetzlichen Regelungen (leider) erheblich. Erleichtert wird die Handhabung jedoch durch ausführliche Erläuterungen und eine neue zweiseitige Checkliste. Damit der Auftraggeber die Beibringung der notwendigen Unterlagen besser überblicken kann, wurde eine Checkliste erarbeitet, aus der

ersichtlich ist, welche Dokumente, wann, im Original oder zumindest in Kopie vorliegen müssen.

! Das Vertragsmuster einschließlich Anlagen und die Checkliste sind auf www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Musterverträge und -formulare“ zu finden.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de

Lieferkettengesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht

Nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens ist das sogenannte Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden. Das Gesetz tritt am 1. Januar 2023 zunächst nur für Unternehmen mit über 3.000 Mitarbeitern in Kraft. Ab dem 1. Januar 2024 gilt es dann für alle Unternehmen mit über 1.000 Mitarbeitern.

Durch das neue Gesetz werden in Deutschland ansässige Unternehmen verpflichtet, ihrer Verantwortung in der Lieferkette in Bezug auf die Achtung international anerkannter Menschenrechte besser nachzukommen.

Die vom Gesetz erfassten Unternehmen müssen daher künftig bestimmte neu eingeführte Sorgfaltspflichten beachten. Dazu gehören zum Beispiel ein angemessenes Risikomanagement, Maßnahmen zur Vermeidung von Rechtsverletzungen, Abhilfemaßnahmen und Beschwerdemöglichkeiten. Die Unternehmen müssen zudem über ihre Maßnahmen berichten und diese dokumentieren.

Die neuen Pflichten sollen grundsätzlich durch die Unternehmen in ihrem eigenen Geschäftsbereich sowie gegenüber ihren unmittelbaren Zulieferern umgesetzt werden.

Für die mittelbaren Zulieferer in der Lieferkette gelten sie hingegen nur anlassbezogen, sobald das Unternehmen Kenntnis über eine mögliche Menschenrechtsverletzung erhält. Verstößt ein Unternehmen gegen die neuen Sorgfaltspflichten, drohen empfindliche Bußgelder.

! Aufgrund des festgesetzten Anwendungsbereichs dürften nur sehr wenige Bauunternehmen unmittelbar von dem neuen Gesetz betroffen sein. Da durch das Gesetz jedoch grundsätzlich die komplette Lieferkette in den Blick genommen wird, sind zumindest mittelbare Belastungen auch kleinerer Unternehmen in der Lieferkette denkbar.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



Fortschreibung des VHB Bayern

Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr hat das Vergabehandbuch Bayern für Bauleistungen (VHB Bayern) fortgeschrieben und aktualisiert.

Das VHB „Fassung Oktober 2019“, Stand 17. September 2021, wurde um eine Reihe von Formblättern, mit denen die Durchführung funktionaler Bauausschreibungen leichter möglich sein soll, erweitert. Die neuen Formblätter können an dem Zusatz „FLB“ erkannt werden.

Unter einer funktionalen Ausschreibung versteht man eine Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm gemäß § 7c VOB/A. Bieter müssen in diesen Fällen nicht nur die Bauausführung, sondern auch die Planungsleistung anbieten.

Nach der VOB/A ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm der zu begründende Ausnahmefall. Der Regelfall ist die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis gemäß § 7b VOB/A.

Bei den Neuerungen ist insbesondere hervorzuheben, dass mit dem neuen Formblatt 2151.FLB nun eigene Vertragsbedingungen für funktionale Leistungsbeschreibungen existieren, die gemäß dem neuen Formblatt 211.FLB auch Ver-

tragsbestandteil werden. Aufgrund der neuen Formblätter ist künftig damit zu rechnen, dass einzelne Vergabestellen – bei geeigneten Projekten – eine funktionale Leistung ausschreiben werden.

! Die einzelnen Änderungen sind in einer „Dokumentation der Änderungen“ zusammengefasst. Diese finden Sie auf unserer Homepage unter der Quick-Link-Nr. 220300000. Das VHB Bayern finden auf der Homepage des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr. Die wesentlichen Änderungen sind in der Lesefassung durch eine seitliche rote Linie gekennzeichnet worden.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Lkw-Maut

Anpassung der Mautsätze nach EuGH-Urteil

Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hatte Ende Oktober 2020 die Erhebung der Lkw-Maut in Deutschland in Teilen für fehlerhaft erklärt. Infolgedessen werden die Lkw-Mautsätze nun rückwirkend geändert und angepasst.

In BLICKPUNKT BAU 6/2020 auf Seite 10 hatten wir darüber berichtet, dass der EuGH die bisherige Berechnungsmethodik der deutschen Mautgebühren für unionsrechtswidrig hält.

Die rechtswidrige Berechnung und Erhebung hat im Ergebnis zu einer überhöhten Mautfestsetzung geführt. Wir hatten daher empfohlen, zeitnah eine Erstattung der zu Unrecht erhobenen Gebühren beim Bundesamt für Güterkraftverkehr (BAG) zu beantragen.

Zwischenzeitlich hat der Gesetzgeber die notwendigen Anpassungen am Bundesfernstraßenmautgesetz (BFStrMG) vorgenommen. Die Neufassung dieses Gesetzes trat am 1. Oktober 2021 in Kraft. Infolgedessen gelten dann rückwirkend ab dem 28. Oktober 2020 die neuen, geringeren Mautsätze. Damit auch die im Zeitraum vom 28. Oktober 2020 bis zum

30. September 2021 zu viel gezahlte Maut zurückgezahlt wird, ist ein weiterer Erstattungsantrag notwendig.

Handlungsempfehlungen

Der Rückerstattungsantrag beim BAG sollte erst gestellt werden, wenn sämtli-

che Mautaufstellungen/Abrechnungsinformationen für den Zeitraum bis zum 30. September 2021 vorliegen, damit alle Fahrten berücksichtigt werden können.

Die oben genannten Belege sollten solange aufgehoben werden, bis eine Erstattung der Gebühren erfolgt ist.

! Betriebe, die bislang noch überhaupt keinen Erstattungsantrag beim BAG eingereicht haben, sollten die Erstattung bis spätestens 31. Dezember 2021 schriftlich beim BAG beantragen. Der Antrag bis zum Jahresende ist eine Voraussetzung dafür, um die Verjährung von Ansprüchen aus dem Jahr 2018 zu vermeiden. Ein Muster des Erstattungsantrags finden Sie auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Musterverträge und -formulare“.

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de

Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer Behördenleitfaden aktualisiert

Die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder haben den Leitfaden „Hinweise zu den Sozialvorschriften im Straßenverkehr“ erneut aktualisiert. Der Leitfaden liegt nun in der Fassung August 2021 vor.

Der Behördenleitfaden informiert über die jeweiligen Regelungen im Rahmen der Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten für Kraftfahrer. Bei Streitfällen mit den Kontrollinstanzen kann auf den Leitfaden verwiesen werden, der eine abgestimmte Interpretation von Bund und Ländern darstellt.

Nach mehreren Jahren wurde dieser Leitfaden nun erneut aktualisiert. Hintergrund für die Anpassung der amtlichen Interpretationen ist der Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens zum neuen Tachographenrecht auf EU-Ebene. Hierüber hatten wir in unserer BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 4/2020 auf Seite 6 berichtet.

Erfreulich ist, dass im aktualisierten Leitfaden klargestellt wurde, dass die sogenannte Handwerker Ausnahme auch bei „handwerklich hergestellten Gütern“ gilt. Vereinzelt war dieser Punkt bei Kontrollen in der Vergangenheit immer wieder in Frage gestellt worden. Durch die erfolgte Klarstellung wird nunmehr Rechtssicherheit geschaffen. In der Neufassung zur Handwerker Ausnahme wurde zudem klargestellt, dass die Beförderung nicht gewerblich erfolgen darf. Hierdurch soll der „gewerbliche Güterkraftverkehr“ (genehmigungspflichtiger Speditionsverkehr) von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen werden.

! Den Leitfaden finden Sie auf www.bag.bund.de („Themen“/„Rechtsvorschriften“/„Hinweise zu den Sozialvorschriften“).

@ Colin Lorber
lorber@lbb-bayern.de



© ovidiubujor5 - stock.adobe.com

Aus unserer Arbeit

Müssen wir eine Videoüberwachung auf der Baustelle hinnehmen?

Frage

Unser Auftraggeber hat in einer Entfernung von 4 bis 5 m von der Baugrube eine Kamera in circa 2 m Höhe angebracht. Auf Nachfrage teilte er mit, dass diese Kamera laufend – in kurzen Abständen – Bilder macht. Er erklärte uns, dass er nur einmal im Leben bauen würde und die Entstehung des Bauvorhabens

festhalten wolle. Darf der Auftraggeber das?

Unsere Antwort

Nein! Wer eine Videokamera/Webcam anbringt und Aufnahmen von Dritten macht, die auf den Bildern eindeutig zu erkennen sind, verarbeitet personenbezogene Daten und greift in das Recht der

informationellen Selbstbestimmung der Betroffenen ein. Dasselbe gilt, wenn die Personen anhand ihres Körperbilds und/oder wegen der mitgeführten Gegenstände erkennbar sind. Aufgrund der Kamerapositionierung in 2 m Höhe und dem geringen Abstand zur Baustelle ist davon auszugehen, dass ihre Mitarbeiter darauf identifizierbar sind. Wer einen überwachten Bereich betritt, willigt damit

nicht automatisch ein, dass Bilder von ihm aufgenommen und verwendet werden. Im Gegenteil, die betroffenen Mitarbeiter, die zur Erbringung ihrer Arbeitsleistung verpflichtet sind, können der Videoüberwachung weder ausweichen noch kontrollieren, was im weiteren Verlauf mit den Aufnahmen passiert.

Grundsätzlich kann ein Betroffener zivilrechtlich Unterlassung und gegebenenfalls Schadensersatz verlangen sowie datenschutzrechtlich dagegen vorgehen.

Im Falle einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde für Datenschutz ist im geschilderten Fall damit zu rechnen, dass die Behörde einschreitet. Übersichtskameras und Webcams, die den Zweck verfolgen, den Fortschritt einer Baustelle zu dokumentieren, stellen nach Ansicht der Aufsichtsbehörden ein besonderes Risiko für die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen dar. Sie sind nur zulässig, wenn die Aufnahmen keinen Bezug zu bestimmten Personen ermöglichen.

Dies kann mit einer entsprechenden Kamerapositionierung, fehlender Schwenk- und Zoom-Möglichkeit und einer niedrigen Bildauflösung erreicht werden. Personen und Kraftfahrzeuge dürfen nur schemenhaft erkennbar und Wohngebäude, öffentliche Bereiche und Geschäfte dürfen nicht erfasst sein. Eine laufende Bildübertragung ist in der Regel unzulässig, allenfalls Einzelbilder sind gestattet.

Der Baufortschritt kann auch durch Aufnahmen außerhalb der Arbeitszeiten dokumentiert werden.

Auch wenn datenschutzrechtliche Verpflichtungen wie Datenminimierung, Speicherbegrenzung (Löschung nach 72 Stunden) und Transparenz (Anbringung eines Hinweisschilds mit weiteren Informationen) verletzt werden, ist die Videoüberwachung rechtswidrig.

Eine datenschutzrechtlich unzulässige Videoüberwachung stellt grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit dar, die nach der DS-GVO (Art. 83 Abs. 5 Buchstabe a) mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Wer sogar eine Videoüberwachungskamera mit Audiofunktion einsetzt, macht sich strafbar wegen heimlichen Abhörens oder Aufzeichnen des nicht-öffentlich gesprochenen Worts (§ 201 Abs. 1 und 2 StGB).

! Mit einer Videokamera dürfen personenbezogene Daten nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Grundlage das erlaubt. In Betracht kommt dafür Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe f DS-GVO. Danach muss ein **berechtigtes Interesse** die Videoüberwachung **erforderlich** machen und die Rechte der betroffenen Personen **überwiegen**. Eine Videoüberwachung zum Schutz vor Einbrüchen, Diebstählen oder Vandalismus setzt voraus, dass es im zeitlichen, sachlichen und örtlichen Zusammenhang zu dokumentierten Vorfällen gekommen ist. Das allgemeine Lebensrisiko, subjektive Befürchtungen oder ein Gefühl der Unsicherheit reichen dafür nicht aus. In aller Regel ist für diese Zwecke eine Videoüberwachung in den Nachtstunden oder nach Arbeitschluss ausreichend.

Weiterführende Hinweise dazu gibt die „Orientierungshilfe Videoüberwachung durch nicht öffentliche Stellen“, eingestellt auf der Homepage des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht www.lida.bayern.de (Suchbegriff „Orientierungshilfe Videoüberwachung“).

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Drohende Verjährung von Ansprüchen rechtzeitig abwenden!

Mit Ablauf des Jahres 2021 verjähren Vergütungsansprüche, die im Jahr 2018 fällig geworden sind.

Ist ein Anspruch verjährt, können Gläubiger eine Forderung nicht mehr durchsetzen, wenn der Schuldner sich auf die Einrede der Verjährung beruft. Um dies zu verhindern, empfehlen wir rechtzeitig zu überprüfen, ob aus dem Jahr 2018 noch (Schluss-) Rechnungen offen sind oder frühere befristete Verjährungsverzichte des Schuldners auslaufen. Die Maßnahmen, die in einem solchen Fall zu ergreifen sind, werden nachfolgend erläutert.

Wie wird die Verjährungsfrist für Vergütungsansprüche berechnet?

Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Vergütungsanspruch **fällig** geworden ist.

Die Verjährungsfrist beträgt **drei Jahre**.

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis des BGB fällig?

Bei Bauverträgen auf Grundlage des BGB (beispielsweise mit Verbrauchern), die nach dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, ist die Zahlung des Auftraggebers fällig, wenn die Abnahme erfolgt ist und der Auftragnehmer eine prüffähige Schlussrechnung übermittelt hat (§ 650 g Abs. 4 Satz 1 BGB). Für die Beurteilung der Verjährungsfrage werden also die Daten der Abnahme und des Zugangs der Schlussrechnung beim Auftraggeber benötigt. Mit Ablauf des 31. Dezembers des Jahres, in dem **beide Fälligkeitsvoraussetzungen** vorliegen, beginnt die Verjährungsfrist zu laufen.

Beispiel 1

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2018 abgenommen. Die Schlussrechnung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber erst am 9. Januar 2019 übermittelt. Damit wurde der Vergütungsanspruch 2019 fällig. Die Verjährungsfrist begann mit dem Schluss des Jahres zum 31. Dezember 2019 zu laufen und endet erst am 31. Dezember 2022.



© Anton.Matuschak - stock.adobe.com

Warum kommt es darauf an, ob der Bauvertrag vor oder nach dem 1.1.2018 geschlossen wurde?

Aufgrund der Reform des Gesetzlichen Bauvertragsrechts im Jahre 2018 gelten unterschiedliche gesetzliche Regelungen. Für Bauverträge, die vor dem 1. Januar 2018 geschlossen wurden, gilt das alte BGB. Bei diesen Verträgen wird der Vergütungsanspruch bereits mit der Abnahme der Leistung fällig (§ 641 Abs. 1 BGB).

Im Beispiel 1 führt das zu einem um ein Jahr früheren Eintritt der Verjährung: Aufgrund der Abnahme am 10. Dezember 2018 begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2018 zu laufen und endet am 31. Dezember 2021. **Auf den Zeitpunkt des Zugangs der Schlussrechnung kommt es für den Verjährungsbeginn bei Altverträgen nicht an!**

Wann wird der Werklohn bei Bauverträgen auf Basis der VOB/B fällig?

Neben der Abnahme und der Übermittlung der Schlussrechnung ist bei VOB/B-Bauverträgen zusätzlich der Ablauf der Schlussrechnungsprüfungsfrist Fälligkeitsvoraussetzung. Die Schlussrechnungsprüfungsfrist endet mit dem Rücklauf der geprüften Schlussrechnung oder nach Ablauf der Regelfrist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B, soweit keine abweichende Frist vertraglich festgelegt ist.

Beispiel 2

Der Bauherr hat die Leistungen des Auftragnehmers am 10. Dezember 2018 abgenommen. Die Schlussrechnung ging dem Auftraggeber am 5. Dezember 2018 zu. 30 Tage nach Zugang der Schlussrechnung, also im Jahr 2019 wurde die Vergütung fällig. Damit begann die Verjährungsfrist mit dem Schluss des Jahres 2019 zu laufen und endet am 31. Dezember 2022.

Ging dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber geprüfte Schlussrechnung dagegen bereits am 17. Dezember 2018 zu, begann die Verjährung zum Ende des Jahres 2018 zu laufen und endet bereits am 31. Dezember 2021.

Wie kann die Verjährung der Vergütungsansprüche verhindert werden?

Die einfachste und kostengünstigste Art, den Eintritt der Verjährung zu verhindern, ist es, den Schuldner dazu zu bewegen, dass er einen Verjährungsverzicht unterschreibt. Dazu fordert der Gläubiger in der Regel den Schuldner mit Frist zur Abgabe einer Verzichtserklärung auf. Im Anschreiben weist er darauf hin, dass ansonsten ein kostenträchtiges Gerichtsverfahren unumgänglich ist und fügt eine vom Schuldner zu unterschreibende Verzichtserklärung bei („Hiermit verzichtet – der Auftraggeber – auf die Einrede der

Verjährung im Hinblick auf die Vergütungsansprüche der Fa. Mustermann aus dem Bauvorhaben Musterstadt bis zum 31. Dezember 2022“). So erfährt der Schuldner, dass er auf einen Eintritt der Verjährung nicht zu hoffen braucht und dass ohne den Verzicht zusätzliche Kosten für die Einleitung eines Gerichtsverfahrens auf ihn zukommen. Besondere Nachteile hat ein solcher Verzicht für den Schuldner nicht, da mit dem Einredevorzicht kein Anerkenntnis der Forderung verbunden ist.

Der angestrebte Einredevorzicht setzt jedoch ein rechtzeitiges Tätigwerden voraus, damit noch Zeit für andere Maßnahmen bleibt, falls der Schuldner ablehnt. Denn wenn tatsächlich Verjährung droht, sind gerichtliche Schritte unumgänglich, wenn der Schuldner nicht kooperiert.

ACHTUNG!

Durch ein einfaches Mahnschreiben wird die Verjährung weder gehemmt noch der Neubeginn der Verjährung erreicht!

Folgende gerichtliche Maßnahmen kommen zur Verhinderung des Verjährungseintritts in Betracht:

- Klageerhebung,
- Zustellung eines Mahnbescheides im Mahnverfahren

Die Einleitung eines Mahnverfahrens ist eine Art gerichtliches „Vorverfahren“. Im Vergleich zu einer Klage ist es einfacher, schneller und es fällt nur ein Teil der Gebühren an.

Dazu ist es erforderlich, einen Mahnantrag (www.online-mahnantrag.de) vor Ablauf der Verjährungsfrist einzureichen, der zur Hemmung der Verjährung führt. Die Hemmung bewirkt, dass die Verjährungsfrist nicht weiterläuft.

Wird ein Mahnverfahren nach einem vom Schuldner eingelegten Widerspruch von Seiten des Antragstellers nicht weiter betrieben, so endet die Hemmungswirkung gemäß § 204 Abs. 2 BGB 6 Monate später.

Damit der Schuldner nicht doch noch die Einrede der Verjährung geltend machen

kann, ist nach dem Widerspruch gegebenenfalls ein Rechtsanwalt zu beauftragen, der die Forderung bei Gericht geltend macht.

! Ob eine Forderung tatsächlich verjährt ist oder nicht, erfordert eine Betrachtung des jeweiligen Einzelfalls. Mitunter können Verhandlungen die Verjährung gehemmt haben, so dass auch ältere Forderungen noch nicht verjährt sind. In Zweifelsfällen empfehlen wir unseren Mitgliedsbetrieben, sich rechtlich bei unseren Ansprechpartnern in den bezirklichen Geschäftsstellen oder der Hauptgeschäftsstelle beraten zu lassen.

@ Ilka Baronikians
baronikians@lbb-bayern.de



Umsatzsteuer Klarstellungen zum Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses

Das Bayerische Landesamt für Steuern hat auf Praxisfragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Wasseranschlusses reagiert und einige Punkte klargestellt.

in der BLICKPUNKT BAU-Ausgabe 2/2021, Seite 12 haben wir über das Schreiben des Bundesfinanzministeriums (BMF) vom 4. Februar 2021 berichtet, das sich mit dem Steuersatz für das Legen eines Hauswasseranschlusses befasst.

Nach Ergehen des BMF-Schreibens wurden aus der Praxis an die bayerischen Finanzämter wiederholt Fragen zur umsatzsteuerrechtlichen Behandlung des Wasseranschlusses herangetragen. Zur Klarstellung verschiedener Fragen hat das Bayerische Landesamt für Steuern bezogen auf die landesrechtliche Situation in Bayern folgende Verfügung zur umsatzsteuerlichen Behandlung erlassen.

■ **Erstellung und Unterhalt des Hausanschlusses durch den Wasserversorger (Kommunalregie)**

Der Wasserversorger wendet den ermäßigten Steuersatz an. Sofern der Wasserversorger im Innenverhältnis ein Bauunternehmen mit den Bauarbeiten beauftragt, hat das Bauunternehmen gegenüber dem Wasserversorger den vollen Steuersatz anzuwenden.

■ **Erstellung des Hausanschlusses in Anliegerregie (Beauftragung des Bauunternehmens durch den Grundstückseigentümer)**

Das Bauunternehmen wendet den ermäßigten Steuersatz an.

■ **Die Kommunalregie bezieht sich nur auf den Bereich des öffentlichen Straßengrunds, der restliche Bereich wird in Anliegerregie erbracht** Sowohl der Wasserversorger als auch das Bauunternehmen wenden den ermäßigten Steuersatz an.

■ **„Beauftragung“ des Bauunternehmens durch den Wasserversorger und Abrechnung zwischen Bauunternehmen und Grundstückseigentümer**

Das Bauunternehmen wendet den ermäßigten Steuersatz an.

■ **Erstellung des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes durch ein Bauunternehmen im Auftrag des Wasserversorgers**

Das Bauunternehmen wendet den vollen Steuersatz an. Gehört zum Auftragsumfang auch die Herstellung der Hausanschlüsse im öffentlichen Straßengrund, so liegt eine Nebenleistung vor, die ebenfalls mit dem vollen Steuersatz abzurechnen ist (es liegt insoweit eine bayerische Besonderheit vor).

■ **Mehrspartenanschlüsse**

Typischerweise wird in Neubauten ein Mehrspartenanschluss gesetzt. Das heißt, dass lediglich eine Bohrung im Haus vorgenommen wird, in welche dann verschiedene Versorgungsleitungen gelegt werden. Gemeinsame Kosten (Tiefbauarbeiten) für einen Mehrspartenanschluss sind nicht nach Steuersätzen aufzuteilen. Vielmehr handelt es sich um eine einheitliche Leistung, die dem Regelsteuersatz unterliegt. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs und des Europäischen Gerichtshofs kann sich eine einheitliche Leistung ergeben, wenn zwei oder mehrere Handlungen oder Einzelleistungen des Unternehmers für den Kunden so eng miteinander verbunden sind, dass sie objektiv einen einzigen untrennbaren wirtschaftlichen Vorgang bilden, dessen Aufspaltung wirklichkeitsfremd wäre.

Entscheidend ist die Sicht des Durchschnittsverbrauchers. Danach ist die entscheidende Leistung der Einbau des Mehrspartenanschlusses und somit der Zugang zu sämtlichen Versorgungsleistungen. Eine Aufspaltung der einheitlichen komplexen Leistung „Verlegung eines Mehrspartenanschlusses“ wäre aus der Sicht des Durchschnittsverbrauchers wirklichkeitsfremd. Dem Verbraucher geht es gerade um die Verbindung der Leistungselemente, sodass auch der Umstand, dass die einzelnen Bestandteile im Wirtschaftsleben auch durchaus getrennt erbracht werden, keine Aufspaltung des Vorgangs rechtfertigt. Da das Legen des Hauswasseranschlusses nicht den (alleinigen) Hauptbestandteil der einheitlichen Gesamtleistung bildet, sondern die nicht begünstigten Leistungsbestandteile überwiegen (Anschluss für Strom, Telekommunikation und Gas), unterliegt die Gesamtleistung „Verlegung des Mehrspartenanschlusses“ als einheitliche komplexe Leistung dem allgemeinen Steuersatz.

■ **Nichtbeanstandungsregelung bezüglich Tz 1**

Aufgrund bislang anderslautender Äußerungen der Bayerischen Finanzverwaltung wird es nicht beanstandet, wenn das Bauunternehmen in einer vor dem 31. Mai 2021 ergangenen Abrechnung gegenüber dem Wasserversorger mit dem ermäßigten Steuersatz abgerechnet hat.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesfinanzhofs

Anwendung der Entfernungspauschale

Nach dem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) setzt die Anwendung der Entfernungspauschale voraus, dass der Arbeitnehmer den vom Arbeitgeber festgelegten Sammelpunkt typischerweise arbeitstäglich und dauerhaft aufzusuchen hat.

Arbeitnehmer, die keine erste Tätigkeitsstätte haben, können bei „typischerweise arbeitstäglichen“ Fahrten zu einem vom Arbeitgeber dauerhaft festgelegten Ort (zum Beispiel „Sammelpunkte“) oder einem dauerhaft festgelegten weiträumigen Tätigkeitsgebiet nur die Entfernungspauschale geltend machen.

Dies erfordert kein ausnahmsloses Aufsuchen des vom Arbeitgeber festgelegten Orts oder Gebiets an sämtlichen Arbeitstagen des Arbeitnehmers. Ein nach Weisung „typischerweise (nur) fahrtägliches“ Aufsuchen genügt aber nicht.

Der Fall

Der Entscheidung lag der Fall eines Baumaschinenführers zugrunde, der zu den jeweiligen Arbeitsorten (Baustellen) entsprechend einer betriebsinternen Anweisung jeweils mit einem Sammelfahrzeug des Arbeitgebers fuhr. Dies betraf sowohl Fahrten mit täglicher Rückkehr als auch Fahrten zu sonstigen Arbeitsorten, an de-

nen der Kläger (mehrtägig) übernachtete. Die Einsätze auf den Fernbaustellen dauerten in der Regel die gesamte Woche.

Die Entscheidung

Ob der Arbeitnehmer lediglich die einfache Entfernung von der Wohnung zum Sammelpunkt (Entfernungspauschale) oder den Hin- und Rückweg (Reisekosten) mit 0,30 Euro pro Kilometer geltend machen darf, hängt laut BFH von den Weisungen des Arbeitgebers ab. Hierfür kann auch die Betriebsstruktur des Arbeitgebers eine Rolle spielen.

Wenn von vornherein feststand, dass der Arbeitnehmer nicht nur auf eintägigen Baustellen eingesetzt werden würde, sondern auch auf mehrtägigen Fernbaustellen, liegt kein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen des Betriebssitzes des Arbeitgebers vor. Denn dann hätte von vornherein festgestanden, dass der Betriebssitz nur an den Fahrtagen aufgesucht werden soll. Ein nur typischerweise

fahrtägliches Aufsuchen ist aber nicht ausreichend für die Anwendbarkeit der Entfernungspauschale. Der Arbeitnehmer könnte die Fahrtkosten für Hin- und Rückweg als Reisekosten geltend machen.

Sollte der Arbeitnehmer hingegen grundsätzlich nur tageweise auf lokalen Baustellen eingesetzt werden und es sich bei den tatsächlich erfolgten wiederholten mehrtägigen Einsätzen auf Fernbaustellen um nicht absehbare Ausnahmen handeln, kann lediglich die Entfernungspauschale geltend gemacht werden.

Denn ein typischerweise arbeitstägliches Aufsuchen setzt laut BFH nur voraus, dass dies in der Regel zu erfolgen hatte. Ein ausnahmsloses Aufsuchen ist nicht erforderlich.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de





© Rowpixel Ltd.

Bewirtungskosten Neue Vorgaben für den Betriebsausgabenabzug

Mit Schreiben vom 30. Juni 2021 hat das Bundesfinanzministerium (BMF) umfassend zu den Anforderungen an ordnungsmäßige Bewirtungsrechnungen und -belege Stellung genommen.

Bewirtet ein Unternehmer beziehungsweise ein Unternehmen aus geschäftlichem Anlass andere Personen, können diese Kosten unter bestimmten Voraussetzungen (zumindest anteilig) steuerlich abgezogen werden. Ein wesentlicher Punkt für die Anerkennung ist ein ordnungsgemäßer Beleg. Diesbezüglich hat die Finanzverwaltung in ihrem BMF-Schreiben vom 30. Juni 2021 nochmals Ausführungen gemacht und die Regelungen an die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) angepasst. Die Ausführungen beziehen sich auf die Bewirtung von Personen anderer Unternehmen.

Inhalt der Bewirtungsrechnung

Der Abzug von angemessenen Bewirtungsaufwendungen als Betriebsausgaben erfordert vom Steuerpflichtigen einen schriftlichen Nachweis über Ort, Tag, Teilnehmer und Anlass der Bewirtung sowie die Höhe der Aufwendungen. Die zum Nachweis von Bewirtungsaufwendungen erforderlichen schriftlichen Angaben müssen zeitnah gemacht werden. Hierfür wird regelmäßig ein formloses Dokument (sogenannter Bewirtungsbeleg als Eigenbeleg) erstellt. Dieser Eigenbe-

leg ist vom Steuerpflichtigen zu unterschreiben. Bei Bewirtung in einem Bewirtungsbetrieb ist zum Nachweis die Rechnung über die Bewirtung beizufügen – dabei genügen auf dem Eigenbeleg Angaben zum Anlass und zu den Teilnehmern der Bewirtung.

Die Rechnung muss den Anforderungen des § 14 UStG genügen. Sie muss maschinell erstellt und elektronisch aufgezeichnet sein. Bei Rechnungen mit einem Gesamtbetrag bis zu 250 Euro (Kleinbetragsrechnungen) müssen mindestens die Anforderungen des § 33 UStDV erfüllt sein.

Digitale oder digitalisierte Bewirtungsbelege

Bei Verwendung von elektronischen Aufzeichnungssystemen mit Kassenfunktionen ergeben sich aus den Regelungen des § 146a Abgabenordnung (AO) und der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) wichtige Änderungen: In diesem Fall werden für den Betriebsausgabenabzug von Aufwendungen für eine Bewirtung von Personen aus geschäftlichem Anlass nur maschinell erstellte,

elektronisch aufgezeichnete und mit Hilfe einer zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) abgesicherte Rechnungen anerkannt.

Rechnungen in anderer Form, zum Beispiel handschriftlich erstellte oder nur maschinell erstellte, erfüllen die Nachweisvoraussetzungen des Satzes 1 nicht – die darin ausgewiesenen Bewirtungsaufwendungen sind vollständig vom Betriebsausgabenabzug ausgeschlossen.

Diese Regelung resultiert aus der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV). Allerdings gibt es diesbezüglich eine Übergangsregelung.

Für bis zum 31. Dezember 2022 ausgestellte Belege ist der Betriebsausgabenabzug auch dann anzuerkennen, wenn die aufgrund der KassenSichV geforderten Angaben nicht erfüllt werden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Urteil des Bundesverfassungsgerichts

Die hohen Steuerzinsen sind verfassungswidrig

Die hohen Steuerzinsen von sechs Prozent im Jahr sind seit 2014 verfassungswidrig. Das gelte für Steuernachzahlungen wie für -erstattungen, so das Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Steuerbescheide mit Verzinsungszeiträumen ab 2019 müssen korrigiert werden.

Hintergrund der Verfassungsbeschwerden ist, dass bei der Einkommen-, Körperschaft-, Vermögen-, Umsatz- und Gewerbesteuer Zinsen in Höhe von 0,5 Prozent monatlich (entspricht sechs Prozent pro Jahr) berechnet werden, wenn sich eine Steuernachzahlung oder -erstattung um mehr als 15 Monate verzögert.

Die Zinsen sollen die vermeintlichen Gewinne ausgleichen, die mit dem Geld in der Zeit hätten gemacht werden können und werden im Steuerbescheid festgelegt. Der einheitliche Zinssatz wurde 1961 festgelegt. Seither hat der Gesetzgeber daran nichts geändert. In der historischen Niedrigzinsphase nach Ausbruch der Finanzkrise 2008 war dadurch eine viel kritisierte Schieflage entstanden: Denn die Zinsen sollen potenzielle Gewinne ausgleichen, die in dieser Höhe am Kapitalmarkt derzeit nicht zu erzielen sind.

Zinssatz ab 2019 hinfällig

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits 2018 für Verzinsungszeiträume ab 2015 „schwerwiegende Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit“ geäußert. Jetzt haben die Richter in Karlsruhe diese Zweifel bestätigt. Mit Beschluss vom 8. Juli 2021 hat das BVerfG entschieden, dass der von Finanzämtern erhobene Verzinsungszinssatz von sechs Prozent jährlich für den Zeitraum ab 2014 realitätsfern und verfassungswidrig sei. Das Gericht ordnete eine rückwirkende Korrektur an, die allerdings nur alle noch nicht bestandkräftigen Steuerbescheide für Verzinsungszeiträume ab dem Jahr 2019 betrifft, die nun korrigiert werden müssen.

Für die Zeit von 2014 bis 2018 beließ das BVerfG die beanstandete Vorschrift hingegen in Kraft.

Die Entscheidung umfasst auch Erstattungen. Daher werden wohl nicht alle Steuerzahlerinnen und -zahler im Ergebnis profitieren. Wer Zinsen nachzahlen musste, dürfte einen Teil der Zinsen zurückbekommen. Aber wer vom Finanzamt zu viel gezahlte Steuern zuzüglich Zinsen zurückerhalten hat, wird möglicherweise die Verzinsung teilweise zurückzahlen müssen.

Neuregelung bis 2022

Wie hoch der Zinssatz sein darf, hat das BVerfG nicht festgelegt. Es ist jetzt Aufgabe des Gesetzgebers bis zum 31. Juli 2022 eine Neuregelung zu treffen.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Alle wichtigen Bau-Infos auf www.lbb-bayern.de

- Tarifsammlung
- Musterverträge & -formulare
- Rahmenverträge
- Merkblätter
- Fachgruppen-Informationen
- Aktuelle Schwerpunktthemen

Wir halten Sie auf dem Laufenden!

www.lbb-bayern.de



Corona-Pandemie

Quarantäneentschädigung für Ungeimpfte

Die Gesundheitsministerkonferenz hat am 22. September 2021 ein bundesweit einheitliches Vorgehen bezüglich des Entfalls der Quarantäneentschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) beschlossen.

Danach gewähren die Länder spätestens ab 1. November 2021 denjenigen Personen keine Entschädigung gem. § 56 Abs. 1 IfSG mehr, die als Kontaktperson oder Reiserückkehrer aus einem Risikogebiet bei einer wegen Covid-19 behördlich angeordneten Quarantäne keinen vollständigen Impfschutz vorweisen können. Voraussetzung ist, dass eine öffentliche Empfehlung für eine Schutzimpfung vorliegt und die Impfung mit einem auf der Internetseite des Paul-Ehrlich-Instituts gelisteten Impfstoff gegen Covid-19 erfolgt wäre.

Erklärung in Entschädigungsanträgen

Details zur Umsetzung in Bayern sind noch nicht bekannt, jedoch orientiert sich die behördliche Praxis in Bayern bereits an dem nun einheitlich beschlossenen Vorgehen, sofern die Quarantäne im Zeitraum ab 1. Juli 2021 begonnen hat. In den Entschädigungsanträgen, die auf den Webseiten der bayerischen Bezirksregierungen abrufbar sind, ist bereits eine entsprechende Erklärung der Arbeitnehmer zur Schutzimpfung gegen Covid-19 vorgesehen. Wir

empfehlen Arbeitgebern in Quarantänefällen, diese Erklärung der Arbeitnehmer vor der Auszahlung der Entschädigung schriftlich einzuholen. Weigern sich die Arbeitnehmer, eine solche Erklärung abzugeben, sollte die Entschädigung nicht ausgezahlt werden. Dasselbe gilt, wenn sich aus den Angaben in der Erklärung ergibt, dass kein Entschädigungsanspruch besteht.

Es bleibt abzuwarten, ob die Arbeitnehmer bei drohender Quarantäne bezie-

hungsweise bei drohendem Tätigkeitsverbot nunmehr den Weg über die Arbeitsunfähigkeitsklärung wählen werden. Dann würden letztlich die Arbeitgeber die Kosten allein und endgültig zu tragen haben.

@ Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de



© Pexels

Aktuelles Winterbau-Merkblatt verfügbar

Das Merkblatt „Saison-Kurzarbeitergeld und ergänzende Leistungen“ des Zentralverbandes Deutsches Baugewerbe wurde erneut überarbeitet.

Aufgrund der nach wie vor aktuellen Corona-Pandemie war wie schon im letzten Jahr ein eigener Teil zu den coronabedingten Sonderregelungen nötig.

Dadurch hat das Merkblatt einen Umfang erreicht, der es logistisch unmöglich macht, das Winterbaumerkblatt dem BLICKPUNKT BAU beizulegen.

Hierfür bitten wir um Verständnis.

! Als Service für unsere Mitgliedsbetriebe steht das Merkblatt auf unserer Homepage in der Rubrik „Wissen/Merkblätter“ voraussichtlich ab November 2021 zum Download bereit. Über die digitale Veröffentlichung werden wir nochmals in einem LBB-Newsletter informieren. Zudem besteht (ebenfalls exklusiv für Mitgliedsbetriebe) die Möglichkeit, kostenfrei gedruckte Exemplare über eine Sammelbestellung zu erhalten. Bitte melden Sie uns bis 29. Oktober 2021 per E-Mail, wie viele Exemplare für Ihren Betrieb benötigt werden.

Verwenden Sie hierfür bitte folgende E-Mail-Adresse: fischer@lbb-bayern.de

Tarifliche Arbeitszeit für 2022

Seit 1. Januar 2006 beträgt die durchschnittliche Wochenarbeitszeit 40 Stunden.

In Betrieben, in denen keine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV (Arbeitszeitflexibilisierung) vereinbart wird, gilt folgende gespaltene Wochenarbeitszeit:

Winterarbeitszeit

38 Stunden in den Monaten
Januar bis März und Dezember
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit

41 Stunden in den Monaten
April bis November
(werktägliche Arbeitszeit:
Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

Das sich ergebende tarifliche Arbeitszeitvolumen (einschließlich der Wochenfeiertage) für die einzelnen Kalendermonate des Jahres 2022 kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

 Sebastian Kofler
kofler@lbb-bayern.de

Übersicht: Tarifliche Arbeitszeit im Baugewerbe

2022	TARIFLICHE ARBEITSZEITVERTEILUNG NACH § 3 NR. 1.2 BRTV ¹	ARBEITSZEITVOLUMEN IM KALENDERMONAT ²
Januar (21 Arbeitstage) ³	17 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	160 Stunden
Februar (20 Arbeitstage)	16 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	152 Stunden
März (23 Arbeitstage)	19 AT x 8 Std. + 4 AT x 6 Std. =	176 Stunden
April (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
Mai (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Juni (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Juli (21 Arbeitstage)	16 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	171 Stunden
August (23 Arbeitstage)	19 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	189,5 Stunden
September (22 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 5 AT x 7 Std. =	179,5 Stunden
Oktober (21 Arbeitstage)	17 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	172,5 Stunden
November (22 Arbeitstage)	18 AT x 8,5 Std. + 4 AT x 7 Std. =	181 Stunden
Dezember⁴ (22 Arbeitstage)	17 AT x 8 Std. + 5 AT x 6 Std. =	166 Stunden
Summe 2022:	260 AT	2.080,5 Stunden

¹ Winterarbeitszeit in den Kalendermonaten Januar bis März und Dezember (Mo – Do = 8 Stunden, Fr = 6 Stunden)

Sommerarbeitszeit in den Kalendermonaten April bis November (Mo – Do = 8,5 Stunden, Fr = 7 Stunden)

² Arbeitszeitvolumen einschließlich Wochenfeiertage

³ Arbeitstage (Montag – Freitag) einschließlich Wochenfeiertage

⁴ ohne 24. und 31. Dezember (unbezahlte Freistellungstage)

Aus unserer Arbeit

Meldeservice für die Eintragung ins Transparenzregister

Frage

Wir haben eine E-Mail von einem Meldeservice zum Transparenzregister erhalten. Darin wurde vor den Gefahren einer selbstständigen Meldung, vor falsch durchgeführter Datenübermittlung sowie vor fehlenden und falschen Angaben warnt – dafür drohten hohe Bußgelder bis zu 100.000 Euro. Die Kosten für die Inanspruchnahme des Dienstes erscheinen uns sehr hoch. Ist ein solcher Dienst notwendig und hilfreich?

Unsere Antwort

Ein ganz klares **Nein**. Leider sind in vielen Bereichen immer wieder „schwarze Schafe“ unterwegs, die mit Hinweis auf Strafen und Bußgelder solch unseriöse „Angebote“ für utopische Preise unterbreiten. Die **Eintragung** in das Transparenzregister kann direkt unter www.transparenzregister.de **kostenfrei** durchgeführt werden.

Führung des Registers

Unternehmen und Vereinigungen müssen für die **Führung des Registers** die Jahresgebühr rückwirkend ab dem Jahr 2017 zahlen, die Gebühr wird künftig jährlich fällig. Für 2017 wird die halbe Gebühr in Höhe von 1,25 Euro, für die Jahre 2018 und 2019 jeweils 2,50 Euro und ab 2020

werden 4,80 Euro jährlich zuzüglich Mehrwertsteuer erhoben.

Die Gebührenbescheide werden von der Bundesanzeiger Verlag GmbH erstellt, welche von der Bundesregierung mit der Führung des Transparenzregisters beauftragt wurde und zum Gebühreneinzug berechtigt ist.

! Zu Informationen hinsichtlich der Eintragung ins Transparenzregister verweisen wir auf unser Merkblatt „Das Transparenzregister nach dem Geldwäschegesetz“ unter www.lbb-bayern.de in der Rubrik „Merkblätter“. Fragen und Antworten finden Sie auch auf der offiziellen Seite des Transparenzregisters unter www.transparenzregister.de. Hier werden für komplizierte Fälle auch kostenlose Webinare angeboten. Gerne können Sie sich auch jederzeit an unsere Ansprechpartner in den bezirklichen Geschäftsstellen und in der Hauptgeschäftsstelle wenden.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Betriebsvergleich „Kostenanalyse 2020/2021“

Aktuelle Zuschlagssätze auf den Betriebsmittellohn

Die **Gesamtergebnisse** des im Frühjahr 2021 durchgeführten Betriebsvergleiches „Kostenanalyse 2020/2021“ wurden wie in den Vorjahren ermittelt und zusammengefasst.

Die **nachstehenden** Zuschlagssätze **basisieren** auf den Mittelwerten der Zuschlagssätze von etwa 80 Bauunternehmen auf den Betriebs- beziehungsweise Baustellenmittellohn.

Die wichtigsten Einzelwerte aus dem Kostenbereich 2020/2021 betragen:

Lohngebundene Kosten	73,7 %
Lohnnebenkosten	13,2 %
Weitere Gemeinkosten	139,8 %
Gesamtzuschlagssatz	226,7 %

! Die Erhebung und Auswertung wurde von unserem Schwesterverband VERBAND BAUGEWERBLICHER UNTERNEHMER HESSEN e. V. durchgeführt.

Die Gesamtübersicht der Kostenanalyse 2020/2021 finden Sie in unserem Flyer auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Rubrik „Wissen/Merkblätter“.

@ Alexander Spickenreuther
spickenreuther@lbb-bayern.de

Nachwuchskampagne BauSquad Aufruf zur „Dance-Challenge“

Im Oktober ruft unsere Nachwuchskampagne BauSquad alle Beschäftigten des Bayerischen Baugewerbes zum Tanzen auf – vom Azubi bis zum Chef.

BauSquad – Was ist das?

BauSquad ist „Das Team vom Bau“. Also auch unsere Baubetriebe mit allen Beschäftigten! In den sozialen Netzwerken teilt der BauSquad regelmäßig Beiträge, um den Team-Gedanken auf der Baustelle zu übermitteln und Jugendlichen auf Augenhöhe zu begegnen – mit dem Ziel Nachwuchskräfte für die Bauberufe zu gewinnen und das Image der Branche langfristig zu verbessern.

Wir wollen zeigen, wie die vielfältigen Tätigkeiten auf den Baustellen aussehen.

Nach dem Motto „Ehre wem Ehre gebührt“ soll vermittelt werden, warum man stolz sein kann, Teil des BauSquads zu sein. Und was natürlich nicht zu kurz kommen darf, ist Spaß an der Arbeit. Deshalb ist wichtig zu zeigen, dass wir uns selbst auch mal auf die Schippe nehmen können.

„Dance-Challenge“ im Oktober

Im Oktober ruft unsere Nachwuchskampagne zum Tanzen auf!

Den gesamten Monat über können die Mitarbeiter unserer Betriebe an der „BauSquad Dance-Challenge“ teilnehmen und dabei eine saftige **Finanzspritze von bis zu 500 Euro** für die nächste Firmenfeier gewinnen. Also Smartphone raus und ab auf die Baustelle!

Warum das Ganze?

Natürlich nicht nur wegen der attraktiven Gewinne, sondern vor allem, um Aufmerksamkeit in der jugendlichen Zielgruppe zu generieren!

Jeder Baubetrieb und jeder Angestellte kann dazu beitragen, die Aufmerksamkeit der Kampagne zu vergrößern und helfen, die Bauberufe in den Alltag potenzieller

Azubis und deren Eltern zu platzieren. Mit den Tanz-Videos zeigen Sie, dass die Arbeit in den Bauberufen Spaß machen kann. Lustige Videos sprechen Jugendliche an und zeigen „das Team vom Bau“.

Um mitzumachen, **posten Sie das Tanz-Video Ihres Betriebes** auf Facebook oder Instagram, **vertaggen dabei den BauSquad-Kanal** (@bausquad_ auf Instagram und @bausquad.bayern auf Facebook) **und nutzen den Hashtag #bausquadtanzt**.

@ Andreas Büschler
bueschler@lbb-bayern.de



Empfehlungen zur Ausbildungsdauer angepasst

Auf gemeinsamen Antrag des Ausbildenden und des Auszubildenden kann die Ausbildungsdauer verkürzt oder verlängert werden. Hierfür hat der Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BiBB) seine Empfehlungen angepasst.

Durch das Berufsbildungsmodernisierungsgesetz wurden die Vorschriften über die Anrechnung von Vorbildungszeiten auf die Ausbildungsdauer zudem teilweise modifiziert. Diese neuen Regelungen (§ 7 Abs. 2 BBiG / § 27a Abs. 2 HwO) werden in der Empfehlung des BiBB aufgegriffen und erläutert.

Neu aufgenommen wurden insbesondere Passagen zur Abgrenzung zwischen einer Verkürzung der Ausbildungsdauer und der Anrechnung beruflicher Vorbildung auf die Ausbildungsdauer sowie eine beispielhafte Aufzählung von anrechnungsfähigen Vorbildungen. Die Bedeutung der

Beratung von Betrieben und Auszubildenden durch die Ausbildungsberatung wird besonders hervorgehoben.

Generell gilt:

- Auszubildende mit höherem Schulabschluss können die Ausbildung verkürzen.
- Auszubildende mit beruflicher Vorbildung können sich Ausbildungszeiten anrechnen lassen.
- Auszubildende, die das Ausbildungsziel in der Regelausbildungsdauer nicht erreichen, können die Ausbildung verlängern.

! Die überarbeitete Hauptausschussempfehlung des BiBB vom 10. Juni 2021 finden Sie auf www.bibb.de („Unser Service“/„BiBB-Publikationen“/„Neuerscheinungen“)

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Gesellenprüfung für Altlehrlinge Vorbereitungskurs für die Externenprüfung mit Kostenübernahme

Langjährig Beschäftigte und Beschäftigte ohne Ausbildungsabschluss können in zwei Winterhalbjahren einen Vorbereitungskurs für die Externenprüfung zum Hochbaufacharbeiter absolvieren. Die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber-Service der Arbeitsagentur ist möglich.

Die Vorbereitung auf die Externenprüfung schafft die Möglichkeit, gute Bauhelfer auf das Facharbeiterniveau zu heben. Bauhelfer ohne Ausbildungsabschluss mit mindestens viereinhalb Jahren Praxiserfahrung werden über zwei Winterhalbjahre zum Hochbaufacharbeiter und dann zum Maurer qualifiziert.

Der Vorbereitungskurs richtet sich in erster Linie an Beschäftigte, die mindestens 25 Jahre alt sind und eine mehrjährige Erfahrung auf der Baustelle nachweisen können. Dies ist gerade für Geringqualifizierte ein gutes Angebot, die aus privaten oder beruflichen Gründen sonst keine Möglichkeit hätten, einen regulären Facharbeiterabschluss zu erreichen.

Kostenübernahme durch die Arbeitsagentur

Eine Kostenübernahme und ein Arbeitsentgeltzuschuss bis zu 100 Prozent ist beim Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen möglich!



© Diego Cervo - stock.adobe.com

! Der aktuelle Vorbereitungskurs findet vom 29. November 2021 bis 9. Mai 2022 in insgesamt 20 Schulungswochen im Bildungszentrum Traunstein statt.

Weitere Informationen sind auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de unter der Quick-Link-Nr. 228700000 eingestellt.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Lüften im Wohnungsbau Neue Studie mit Merkblatt

Unser Zentralverband des Deutschen Baugewerbes (ZDB) hat sich im Rahmen eines Verbändebündnisses an der Erstellung einer Studie zum Lüften im Wohnungsbau sowie eines Merkblattes beteiligt.

Die Fragen, welche Lüftungssysteme beziehungsweise welches Lüftungsverhalten richtig sind, beschäftigen Bauherren, Planer, Bauausführende ebenso wie Vermieter und Mieter. Streitigkeiten betreffen häufig die Frage, ob die DIN 1946-6 „Raumlüftungstechnik – Teil 6: Lüftung von Wohnungen“ anzuwenden ist oder ein Wohngebäude unabhängig davon mit Fensterlüftung konzipiert werden kann.

Mit diesen Fragestellungen beschäftigt sich die „**Studie zum Lüften im Wohnungsbau: Hintergründe – Regelungen – Beispiele**“ der Autoren Dipl.-Ing. Architekt Stefan Horschler (Büro für Bauphysik, Hannover) und Dipl.-Ing. (FH) Oliver Solcher (Ingenieurbüro für Wärmetechnik, Berlin).

Beide sind auch Mitglieder im Normenausschuss. Der juristische Teil (Abschnitt B

der Studie) wurde von Rechtsanwältin Elke Schmitz (Kanzlei Schmitz, Bremen) erstellt.

Inhalte der Studie

Beleuchtet werden die Grundlagen zum Lüften, das Bauordnungsrecht und weitere technische Regeln, die Auslegung der Luftvolumenströme und geeignete Lüftungssysteme sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen und haftungsrelevanten Aspekte bei Erstellung von Lüftungskonzepten. Zentrale Elemente der Studie und des Merkblattes sind eine Checkliste mit Bewertungskriterien für Wohnungslüftungssysteme und ein Schema zu den Vertragspflichten im Planungsablauf.

Im Ergebnis können sämtliche betrachteten Lüftungssysteme – von der manuellen Fensterlüftung bis zur ventilatorgestütz-

ten Lüftung – zur Anwendung kommen. Die Entscheidung für oder gegen ein System obliegt dem Bestellenden. Ein geeignetes Lüftungskonzept sollte hierfür als Entscheidungsgrundlage in jedem Fall herangezogen werden.

! Das Merkblatt und die Studie zum Lüften im Wohnungsbau finden Sie unter Quick-Link-Nr. 228800000 auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de



Neue DIN-Norm zum Radonschutz veröffentlicht

Die „DIN/TS 18117-1 Bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen zum Radonschutz - Teil 1: Begriffe, Grundlagen und Beschreibung von Maßnahmen“ ist als Ausgabe 2021-09 erschienen.

Die neue Norm ist anzuwenden für Gebäude mit Aufenthaltsräumen oder Arbeitsplätzen und beschreibt Grundlagen und Maßnahmen zum radongeschützten Bauen. Sie umfasst bauliche und lüftungstechnische Maßnahmen und unterscheidet neu zu errichtende und zu sanierende Gebäude sowie die geplante Nutzung der Innenräume.

! Die neue DIN-Norm wird voraussichtlich Mitte Dezember 2021 in das ZDB-Normenportal aufgenommen.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de

Technische Regeln für Hartstoffe in Estrichmörtel aktualisiert

Das Deutsche Institut für Normung (DIN) hat darüber informiert, dass die DIN 1100 „Hartstoffe für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN EN 13813“ mit dem Ausgabedatum September 2021 in zwei Teilen neu herausgegeben wurde.

Die DIN 1100-1:2021-09 „Hartstoffe für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN EN 13813 – Teil 1: Anforderungen und Prüfverfahren“ gilt für Hartstoffe, die in der Nutzschicht von zementgebundenen Hartstoffestrichen nach DIN 18560-7 verwendet werden und dem Estrich einen hohen Widerstand gegen Verschleiß geben.

Außerdem gilt sie für Hartstoffe, die für Einstreuungen auf zementgebundenen Estrichen, zum Beispiel nach DIN 18560-3 und DIN 18560-4, zur Erhöhung des Widerstandes gegen Verschleiß Verwendung finden.

Die DIN 1100-2:2021-09 „Hartstoffe für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN EN 13813 – Teil 2: Konformitätsnachweis“ legt das Verfahren für die Qualitätssicherung und die werkseigene Produktionskontrolle (WPK) von Hartstoffen für Estrichmörtel und Estrichmassen nach DIN 1100-1 fest.

Gegenüber der Vorgängernorm DIN 1100:2004-05 wurden unter anderem folgende Änderungen vorgenommen:

- DIN 1100 wurde durch DIN 1100-1 und DIN 1100-2 ersetzt,
- Bezug zu DIN EN 13813 wurde hergestellt,

- Aktualisierung der Abschnitte 5.4 „Schleifverschleiß“ und 6 „Prüfung“,
- Abschnitt 7 „Überwachung“ wurde in DIN 1100-2 als Abschnitt 4 aufgenommen.

! Die aktualisierte DIN-Norm ersetzt seit Ende September 2021 im ZDB Normenportal die Vorgängernorm.

Ein Informationsblatt für das ZDB-Normenportal finden Sie unter Quick-Link-Nr. 143900000 auf unserer Homepage www.lbb-bayern.de.

@ Olaf Techmer
techmer@lbb-bayern.de





Standard-Leistungskatalog Leistungsbereiche neu herausgegeben

Das Bundesverkehrsministerium hat im Standard-Leistungskatalog für den Straßen- und Brückenbau (STLK) neue Leistungsbereiche (LB) herausgegeben.

Neu herausgegeben wurden die folgenden Leistungsbereiche:

■ **LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen:**

Mit der Herausgabe des neuen LB 105 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen wird der bisherige Gelbdruck LB 805 Verkehrssicherung an Arbeitsstellen eingezogen.

■ **LB 115 Pflasterdecken, Plattenbeläge, Einfassungen:**

Der Leistungsbereich LB 115 wurde, insbesondere aufgrund der Einführung der ZDV Pflaster-STB 20, komplett überarbeitet und aktualisiert.

■ **LB 117 Verbau, Gründung:**

Mit der Herausgabe des neuen LB 117 Verbau, Gründung wird der bis-

herige Gelbdruck LB 817 Verbau-Gründung eingezogen.

■ **LB 122 Korrosionsschutz von Stahl:**
Mit der Herausgabe des neuen LB 122 Korrosionsschutz von Stahl wird der bisherige Gelbdruck LB 822 Korrosionsschutz von Stahl eingezogen.

Die Obersten Straßenbaubehörden der Länder werden die neuen Leistungsbereiche zeitnah einführen.

Die für den Standardleistungskatalog im „Verzeichnis der eingeführten und DV-technisch aktuellen Leistungsbereiche, Stand Juni 2021“ (STLK-Ausgabe Stand 06/21) aufgeführten 33 Leistungsbereiche liegen als Buchausgabe und auf Datenträger als STLK-LB-Datei vor.

! Herstellung und Vertrieb des Standardleistungskatalogs (STLK) veranlasst der FGSV-Verlag GmbH
Wesselingstraße 15 – 17
50999 Köln
fgsv-verlag.de
www.fgsv-verlag.de

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Öffentliche Ausgaben und Preise für Straßen- und Brückenbau gestiegen

Die öffentlichen Ausgaben für den Bau von Straßen, Brücken und Tunneln in Deutschland waren im Jahr 2020 um 40,2 Prozent höher als 2011. Die Preise für Straßenbauleistungen stiegen um 29,1 Prozent.

Wie das Statistische Bundesamt (Destatis) mitteilt, sind die Preise für Bauleistungen im Straßenbau in Deutschland im Jahr 2020 gegenüber 2011 um nominal 29,1 Prozent gestiegen.

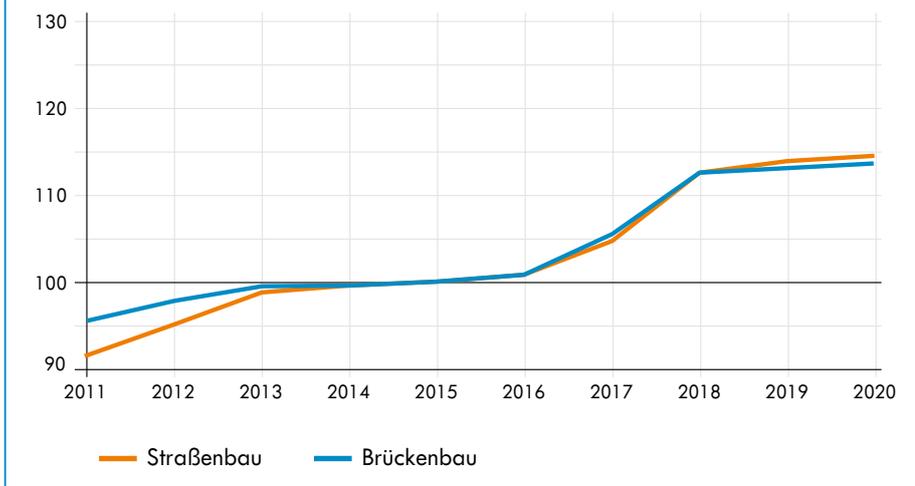
Die Erstellung von Brücken verteuerte sich im gleichen Zeitraum um rund ein Viertel

(+24,1 Prozent). Baupreisindizes spiegeln hier die Entwicklung der Preise für den Neubau von Straßen und Brücken wider. Erfragt werden hierfür die Preise repräsentativer Bauleistungen, zum Beispiel im Rahmen von Erdarbeiten, Betonarbeiten oder Oberbauschichten aus Asphalt im Verkehrswegebau.

Der Öffentliche Gesamthaushalt (Bund, Länder und Gemeinden einschließlich ihrer jeweiligen Extrahaushalte) hat nach den Ergebnissen der vierteljährlichen Kassenstatistik für den Straßenbau im Jahr 2020 rund 14,2 Milliarden Euro ausgegeben, nominal 40,2 Prozent mehr als noch 2011.

Baupreisindizes für Straßenbau und Brückenbau

einschließlich Umsatzsteuer; Jahresdurchschnittswerte; 2015 = 100



Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2021

Damals waren es noch 10,1 Milliarden Euro. Im Jahr 2020 machten die Ausgaben für Straßenbaumaßnahmen 0,8 Prozent der Gesamtausgaben des Öffentlichen Gesamthaushalts aus, 2011 waren es 0,9 Prozent.

Bewertung

Die Investitionen der Öffentlichen Hand sind in den vergangenen zehn Jahren zwar nominal deutlich gestiegen. Ein Blick auf den Anteil der Ausgaben für den Straßenbau am Gesamthaushalt von Bund, Ländern und Kommunen relativiert dies aber. Denn dieser sank in diesem Zeitraum um 11 Prozent.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Straßeninfrastruktur

2,4 Mrd. Euro in Bundesstraßen und Autobahnen investiert

Bayern investierte 2019 über 2,4 Mrd. Euro in Um-, Aus- und Neubau von Bundesstraßen, Autobahnen und Staatsstraßen.

Nach dem Investitionsrahmenplan 2019 bis 2023 für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) sind in diesem Zeitraum Investitionen in Höhe von insgesamt 40,0 Mrd. Euro für den Um-, Aus- und Neubau der Bundesfernstraßen in Deutschland vorgesehen.

Das sind innerhalb dieses 5-Jahresplanes durchschnittlich 8 Mrd. Euro im Jahr. Mehr als 67 Prozent davon sollen für Erhaltungsmaßnahmen eingesetzt werden. Bayern kann von den zur Verfügung stehenden Investitionsmitteln im Ländervergleich überdurchschnittlich profitieren.

Gesamtinvestitionen 2018 und 2019

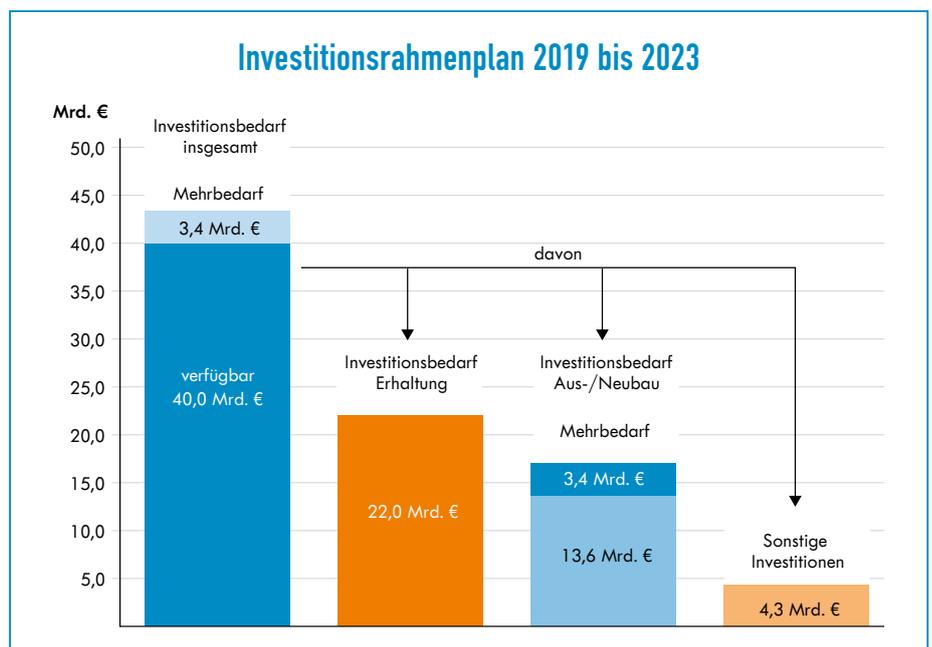
Die gesamten Investitionen in den Aus-, Um- und Neubau von Bundesautobahnen in Bayern betragen nach Angaben des Bayerischen Verkehrsministeriums in den Jahren 2018 und 2019 jeweils rund 1.065 Mio. Euro. Im Jahr 2015 waren es mit 654 Mio. Euro erheblich weniger.

Auch die Aufwendungen für den Um-, Aus- und Neubau von bayerischen Bundesstraßen lagen mit 602 Mio. Euro im

Jahr 2018 und 603 Mio. in 2019 auf einem vergleichsweise hohen Niveau. Im Jahr 2015 wurden nur 389 Mio. Euro in die bayerischen Bundesstraßen investiert. In den Um-, Aus- und Neubau von bayerischen Staatsstraßen flossen 2018 rund 343 Mio. Euro. Im Jahr 2019 waren es 390 Mio. Euro. Zum Vergleich: 2015 wur-

den in die Staatsstraßen 267 Mio. Euro investiert.

Der Finanzbedarf für neu zu beginnende Bauvorhaben an Bundesautobahnen in Bayern (Vorhaben mit fortgeschrittenem Planungsstand, für die bereits Baurecht vorliegt oder dieses bis 2023 erlangt



Quelle: Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

werden kann) beträgt für den Zeitraum von 2019 bis 2023 nach dem Investitionsrahmenplan für die Verkehrsinfrastruktur des Bundes (IRP) 2.058 Mio. Euro.

Für die Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung gibt es seit der Übernahme der Verwaltung am 1. Januar 2021 durch die Autobahn GmbH des Bundes keine länderspezifischen Verfügungsrahmen mehr.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Achim Banck - stock.adobe.com

Ingenieurbauten RE-ING fortgeschrieben

Mit allgemeinem Rundschreiben (ARS) 014/2021 des Bundesverkehrsministeriums hat dieses die Richtlinien für den Entwurf, die konstruktive Ausbildung und Ausstattung von Ingenieurbauten (RE-ING) fortgeschrieben.

In einzelnen Abschnitten der RE-ING, Ausgabe 2021/01, ergeben sich folgende wesentliche Änderungen:

1-1: Aufgrund der seit 1. Januar 2021 bestehenden Zuständigkeit der Autobahnen durch die Autobahn GmbH des Bundes wurde der Abschnitt 1-1 neu gegliedert in Anforderungen an die Auftragsverwaltung und an die Autobahn GmbH des Bundes.

2-1: Es wurde ein neues Kapitel zu Kreuzungen mit sonstigen Gewässern und die Definition von Freibordhöhen aufgenommen.

2-2: Als Ergebnis von Fachdiskussionen im Bereich von Stahl- und Stahlverbundbrücken wurden nochmals kleine Verbesserungen an den Planungshilfen vorgenommen.

2-3: Es wurden redaktionelle Änderungen vorgenommen und ein Passus zu Zugängen zu begehbaren Hohlräumen in Überbauten aufgenommen.

4: Der neue Teil zu Stützbauwerken umfasst nun erstmalig alle Arten von Stützbauwerken im Bereich der Bundesfernstraßen und basiert auf den Erfahrungen der Bundesländer.

5: Der neue Teil zu den Lärmschutzwänden und sonstigen Wänden wurde mit der ZDV-LSW abgeglichen, sodass nun planerische Vorgaben zentral in der RE-ING gebündelt werden konnten. Zudem sind unter anderem Rahmenbedingungen für den Einsatz von Lärmschutzwänden aus Holz genannt, um für diese Art von Wänden zu einer längeren Lebensdauer und damit zu einem wirtschaftlichen und nachhaltigen Einsatz zu kommen.

! Die RE-ING werden als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de veröffentlicht und sind nach der Austauschweisung einzusortieren.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Lev Kropotov

Ingenieurbauten

Fortschreibung der ZTV-ING

Das Bundesverkehrsministerium hat die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinie für Ingenieurbauten (ZTV-ING) mit allgemeinem Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/2021 vom 13. Juli 2021 fortgeschrieben. Wir informieren über die wesentlichen Änderungen.

Die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) wurden vom Bundesverkehrsministerium mit ARS Nr. 16/2021 fortgeschrieben.

Die wesentlichen Änderungen in den ZTV-ING sind in Anlage 3 zu diesem Rundschreiben aufgeführt.

! Die ZTV-ING (Gesamtfassung Teile 1-10) sowie das allgemeine Rundschreiben Straßenbau des Bundesverkehrsministerium 16/2021 mit der Auflistung der wesentlichen Änderungen an der ZTV-ING sind kostenlos auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de in der Rubrik „Publikationen/Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING)“ verfügbar.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© Josef Rädlinger Unternehmensgruppe

Ingenieurbauten

Fortschreibung der TL/TP-ING

Das Bundesverkehrsministerium hat mit allgemeinem Rundschreiben Nr. 18/2021 vom 13. Juli 2021 die TL/TP-ING fortgeschrieben.

Die Aktualisierung der TL/TP-ING betrifft folgende Abschnitte:

- 4-3 Stahlbau, Stahlverbundbau – Korrosionsschutz von Stahlbauten
- 8-1 Bauwerksausstattung – Fahrbahnübergänge aus Stahl und aus Elastomer

! Die aktualisierte TL/TP-ING finden Sie auf der Webseite der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) unter www.bast.de sowie in der vollständigen Version bei der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) unter www.fgsv-verlag.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



Neue Flächenheizungs-Richtlinie

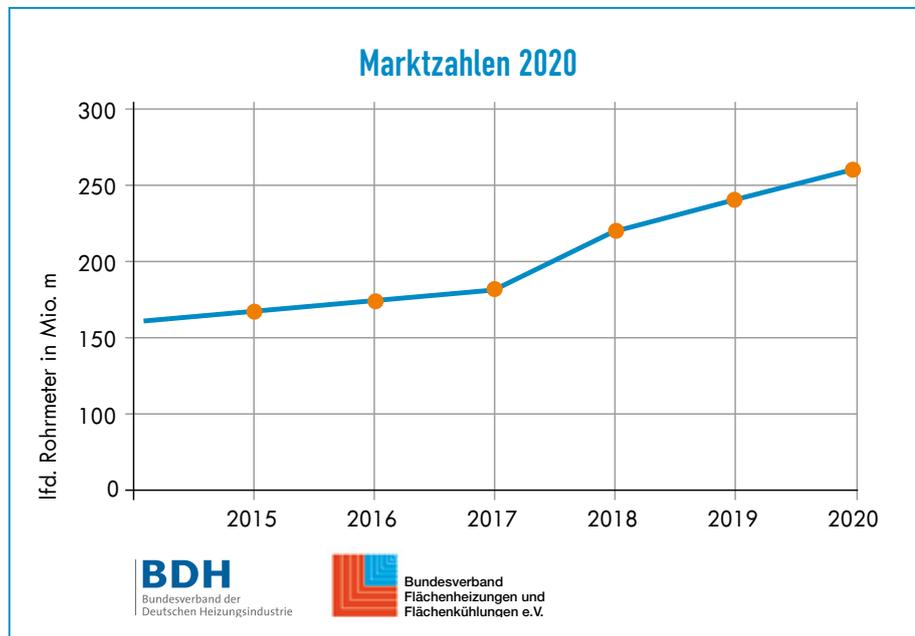
Der Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen (BFV) hat die Richtlinie „Einsatz von Bodenbelägen auf Flächenheizungen und -kühlungen, Anforderungen und Hinweise, Stand Juli 2021“ neu herausgegeben.

Die Flächenheizung und -kühlung hat stark an Marktbedeutung gewonnen. Wenn sich früher der Einsatzbereich vornehmlich auf den Neubau beschränkte, wird nach Angaben des BFV heute zunehmend der Bestand auch mit Flächenheizung und zum Teil auch Flächenküh-

lung ausgestattet. Die Anwendungen beschränken sich nicht mehr nur auf den Wohnungsbau, sondern auch auf Nichtwohngebäude. Die Systeme werden in der raumflächenintegrierten Heizung und Kühlung aufgrund ihrer Vorteile in verstärktem Maße eingesetzt.

Die neue Flächenheizungsrichtlinie gilt deshalb für Fußbodenheizung und Fußbodenkühlung.

Sie enthält knappe und zielführende Informationen über die Besonderheiten bei der Planung und Ausführung von Bodenbelägen.



! Die Flächenheizungsrichtlinie finden Sie auch auf der Internetseite des BFV zum kostenlosen Download unter www.flaechenheizung.de.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de

Quelle: Bundesverband Flächenheizungen und Flächenkühlungen e.V.



© www.ingo-bartussek.de

Verlegung von Calciumsulfatestrichen BEB-Hinweisblatt überarbeitet

Der Bundesverband Estrich und Belag (BEB) hat die „Hinweise für den Auftraggeber für die Zeit nach der Verlegung von Calciumsulfatestrichen“ überarbeitet.

Das BEB-Hinweisblatt 6.4 „Hinweise für den Auftraggeber für die Zeit nach der Verlegung von Calciumsulfatestrichen“, Stand September 2021, wurde vom BEB-Arbeitskreis „Calciumsulfat-Estriche“ sowie dem Institut für Baustoffprüfung und Fußbodenforschung (IBF) überarbeitet. Es gibt insbesondere Hinweise zur Trocknung und zur Belastung des Estrichs.

! Alle Hinweisblätter und Merkblätter des BEB können in dessen Webshop unter www.beb-online.de („BEB-Hinweisblätter“) erworben werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



© www.das-ist-bodenhandwerk.de

Mit unserem Newsletter
immer auf dem neuesten Stand:

- Praxishilfen für den Baualltag
- Rechts- und Steuertipps
- Unsere Positionen in der Baupolitik
- Download-Optionen
z. B. für Musterverträge
- Neue Videos und Bilder
in unserer Mediathek

Schauen Sie in Ihr Postfach!



www.lbb-bayern.de

 DAS
BAYERISCHE
BAUGEWERBE



Neue Handlungsempfehlungen zum Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen

Der Gesamtverband Schadstoffsanierung e. V. hat mit Stand März 2021 eine Handlungsempfehlung erstellt, mit der ein praktikabler Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen bei der Wartung oder aber auch beim Ausbau gegeben ist.

Gemäß der LASI-Leitlinie LV45 1.2.5 (Ergänzung 2018, Seite 58 unter I 2 Anhang 1 Nr. 2.4) unterliegt die Prüfung asbesthaltiger Brandschutzklappen (BSKLA) einer Anzeige- und Sachkundepflicht.

Freie Messungen gemäß Arbeitsplan sind dann notwendig, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass Asbestfasern im Rahmen der Wartung durch die Auslässe der Lüftungsanlage in die Räume gelangen, welche an die Lüftung angeschlossen sind.

Der Verdacht auf eine Freisetzung von Asbest ist laut LASI (Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik) bereits begründet, wenn im Rahmen von

Wartungsarbeiten die asbesthaltigen Brandschutzklappen nur inspiziert werden und hierzu der Revisionsdeckel geöffnet wird.

Weiterhin zeigt der aktuelle Entwurf mit Stand Januar 2021 zu Änderung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) – Ausgabe 2021/1 auf, dass sich asbesthaltige Brandschutzklappen nicht mithilfe des Formblattes beurteilen lassen.

Sie sind gemäß Entwurfsfassung einer individuellen Bewertung zu unterziehen. Dabei ist auch die Nutzungsdauer gemäß REACH-Verordnung Nr. 1907/2006 Anhang XVII, Nr. 6 zu beachten.

! Die „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit asbesthaltigen Brandschutzklappen“, Stand März 2021, stehen auf den Internetseiten des Gesamtverbands Schadstoffsanierung e. V. unter www.gesamtverband-schadstoff.de zum Download kostenlos zur Verfügung.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de





Schornsteinbau

Für Schornsteine kleiner Feuerungsanlagen kommen neue Vorschriften

Das Bundeskabinett hat am 14. Juli 2021 mit einer Novelle der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) neue Vorgaben für kleine Feuerungsanlagen beschlossen.

Danach soll durch bestimmte Anforderungen an die Schornsteine neu errichteter Pelletheizungen, Kachelöfen oder Kamine der Abtransport von Abgasen mit der freien Luftströmung gewährleistet werden, um die Luftqualität insbesondere in Wohngebieten zu schützen. Der Schornstein soll künftig so ausgeführt werden, dass die Austrittsöffnung außerhalb der so genannten Rezirkulationszone endet und damit der Abtransport der Abgase mit der freien Luftströmung gewährleistet und so die Belastung der Nachbarschaft reduziert wird.

Für bestehende Feuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die vor dem Inkrafttreten der geänderten Verordnung errichtet und in Betrieb genommen wurden, sollen die derzeit geltenden Vorschriften für die Ableitbedingungen fortgeschrieben werden.

Die Verordnung soll noch in diesem Jahr in Kraft treten.

! Die aktuelle Fassung der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung kann im Internet-Angebot des Bundesjustizministeriums unter www.gesetze-im-internet.de eingesehen werden.

@ Holger Seit
seit@lbb-bayern.de



VERANSTALTUNGEN

IQ-Herbsttagung

Datum: 22./23. Oktober 2021
Ort: Bayerische BauAkademie Feuchtwangen
Ansbacher Straße 20
91555 Feuchtwangen
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

Online-Seminar: Arbeitsverhältnisse richtig beenden – Aufhebungsvertrag und Kündigung

Datum: 28. Oktober 2021
Ort: Online (für Mitgliedsbetriebe kostenlos)
Veranstalter: Landesverband Bayerischer Bauinnungen

solid UNIT Web-Seminar: Bezahlbarer Wohnraum

Datum: 10. November 2021
Ort: Online (kostenlos)
Veranstalter: solid UNIT

Deutscher Baugewerbetag & Obermeistertag

Datum: 22./23. November 2021
Ort: Hotel Intercontinental Berlin
Budapester Straße 2
10787 Berlin
Veranstalter: Zentralverband
Deutsches Baugewerbe (ZDB)

Messe BIM World

Datum: 24. November 2021
Ort: Messe München, Kongresszentrum
Veranstalter: Mittelstand-Digital Zentrum Handwerk

28. Sachverständigenseminar für Straßen- und Tiefbauer

Datum: 26./27. November 2021
Ort: Hannover
Veranstalter: Zentralverband
Deutsches Baugewerbe (ZDB)



© Anton Gvozdkov – stock.adobe.com

📌 Weitere Informationen, Programm und Anmelde-möglichkeiten finden Sie auf www.lbb-bayern.de.

Fachbuch für Baupraktiker Bauabfälle und Bodenaushub

Die Kreislaufwirtschaft und der nachhaltige Umgang mit Abfällen und der Ressource Boden gewinnen für das Bauwesen immer größere Bedeutung.

Gleichzeitig steigen die boden- und wasserschutzrechtlichen Anforderungen bei Baumaßnahmen. Das im Oktober 2021 erschienene komplett neue Fachbuch „Bauabfälle und Bodenaushub – Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht“ gibt dem Praktiker am Bau eine Arbeitshilfe für den rechtssicheren und wirtschaftlichen Umgang mit Bauabfällen und Bodenaushub an die Hand.

Es erläutert außerdem die Grundlagen der rechtssicheren Verwendung von mineralischen und nichtmineralischen Ersatzbaustoffen (Recyclingbaustoffen) und Möglichkeiten der Verringerung des abfallrechtlichen Haftungspotenzials beim Umgang mit Bauabfällen.

Es werden verständlich und praxisgerecht die bundes- und viele landesrechtliche Regelungen zum Abfall- und Entsorgungsrecht für Bauabfälle und einschlägige immissions-, wasser- und bodenschutzrechtliche Regelungen sowie bau-, vergabe- und arbeitsschutzrechtliche As-

pekte des Umgangs mit Bauabfällen und Gefahrstoffen berücksichtigt.

Aufgrund der enormen praktischen Bedeutung wurde der Darstellung des Umgangs mit Bodenaushub und Problemabfällen wie teerhaltigem Straßenaufbruch und asbesthaltigen Bauabfällen breiter Raum eingeräumt.

Beispiele aus der Baupraxis veranschaulichen wichtige Fallkonstellationen. Die Frage-Antwort-Form der Darstellung gibt zu den einzelnen Themen kurze praxisorientierte Antworten.

Bezugsquelle

Bauabfälle und Bodenaushub – Abfallrecht, Immissionsschutzrecht, Bodenschutzrecht, Wasserrecht
Autor: Rechtsanwalt Holger Seit
VOB-Verlag Ernst Vögel
www.vob-buecher.de
1. Auflage 2021
267 Seiten, gebunden
Einzelbezugspreis: 48,90 Euro
ISBN 978-3-89650-519-4



Verband trauert um Herrn Peter Klaus

Am 14. September 2021 verstarb Fliesen-, Platten- und Mosaiklegermeister Peter Klaus aus Wendelstein, ehemaliger Obermeister der Fliesenlegerinnung Mittelfranken.

Herr Peter Klaus war von 2010 bis 2014 stellvertretender Obermeister der Fliesen-Platten-Mosaikleger-Innung Mittelfranken. Im Jahr 2014 wurde er zum Obermeister seiner Innung gewählt.

Er bekleidete dieses Ehrenamt mit großem Einsatz für sein Handwerk bis 2019.

Wir werden Herrn Peter Klaus stets ein ehrendes Andenken bewahren.



© LBB

VON EXPERTEN FÜR EXPERTEN UNSERE ANSPRECHPARTNER STELLEN SICH VOR



Rechtsanwälte Colin Lorber und Ilka Baronikians

Abteilung Bau- und Vertragsrecht

„Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, sich schnell und fundiert Rechtsrat einzuholen.“



© LBB

BLICKPUNKT BAU: Herr Lorber, Sie bearbeiten gemeinsam mit Frau Baronikians Rechtsfragen des Wirtschafts- und Baurechts einschließlich des Vergaberechts. Können Sie uns die TOP 3 der Anfragen

nennen, die Sie in den letzten Monaten beschäftigt haben?

Colin Lorber: Das beherrschende Thema in den vergangenen Monaten war sicher-

lich die Materialknappheit. Bei sehr vielen Baustoffen kam es seit Jahresbeginn zu Lieferschwierigkeiten und teilweise massiven Preissteigerungen. Die Betriebe wollten in vielen Fällen wissen, ob sie die

konkrete Steigerung an die Kunden weitergeben können oder was sie beim Abschluss neuer Verträge beachten sollten. Ein weiteres aktuelles Thema waren die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf laufende Bauverträge. Hier ging es insbesondere um die Frage, wer die coronabedingten Mehrkosten auf der Baustelle zu tragen hat.

Und natürlich zählt das Verbraucherrecht seit Jahren zu unseren „Klassikern“ in der Beratung. Vielen Betrieben ist nicht klar, welche Fallstricke bei Verträgen mit Verbrauchern lauern. Hier empfehlen wir regelmäßig die Verwendung unserer Musterverträge. Dadurch können bereits viele „Fallen“ entschärft werden.

BLICKPUNKT BAU: Frau Baronikians, wo liegen die Vorteile für unsere Mitgliedsbetriebe, wenn sie sich bei uns rechtlich beraten lassen?

Ilka Baronikians: Unsere Mitglieder haben die Möglichkeit, sich schnell und fundiert Rechtsrat einzuholen.

Wenn beispielsweise auf der Baustelle ein unerwartetes Problem auftaucht, können die Mitglieder sich kurzfristig bei uns erkundigen. An Schnittstellen zwischen Technik und Recht, beispielsweise wenn es um Nachträge oder Mängel geht, stimmen wir Baujuristen uns mit der Abteilung Technik ab. Dies ermöglicht eine fundierte Einschätzung der Sach- und Rechtslage.

Aufgrund dieser Informationen gelingt es in der Folge häufig, die Streitigkeiten mit dem Auftraggeber ohne weitere Eskalation beizulegen.

BLICKPUNKT BAU: Herr Lorber und Frau Baronikians, was schätzen Sie an der Verbandsarbeit?

Colin Lorber: Die Tätigkeit im Verband ist sehr abwechslungsreich. Auf der einen Seite sind wir in der klassischen Rechtsberatung tätig. Auf der anderen Seite bekommt man im Verband aber auch einen tiefen Einblick in laufende Gesetzgebungsverfahren und kann hier die künftigen

gen Rahmenbedingungen der Branche aktiv mitgestalten.

Am Verbandsleben selbst schätze ich vor allem den ehrlichen und freundlichen Austausch mit den Unternehmern. Und natürlich bereitet mir insbesondere die Betreuung unseres Jungunternehmerkreises viel Freude.

Ilka Baronikians: Aufgrund unserer Rechtsberatung können wir dazu beitragen, dass die Weichen rechtzeitig richtiggestellt und notwendige Formalien beachtet werden.

Nichts ärgert mehr, als dass ein Prozess wegen formaler Fehler verloren geht! Ich habe großen Respekt und Bewunderung für das, was unsere Mitgliedsbetriebe in Anbetracht der vielen bürokratischen, rechtlichen und faktischen Hürden leisten und versuche sie nach Kräften zu unterstützen!

BLICKPUNKT BAU: Vielen Dank für das Gespräch!

Colin Lorber	
Baujahr:	1982
Gewerk:	Rechtsanwalt
Zubringer:	Nach meinem Abitur habe ich das Studium und das Referendariat an der LMU in München absolviert. Im Anschluss daran habe ich bei einer mittelständischen Anwaltskanzlei in München gearbeitet. Dort konnte ich bereits erste Erfahrungen im Bau- und Architektenrecht sammeln, bevor ich meine Arbeit bei den Bayerischen Baugewerbeverbänden aufgenommen habe.
Spatenstich:	Tätig im Verband seit 1. April 2013

Ilka Baronikians	
Baujahr:	1971
Gewerk:	Rechtsanwältin
Zubringer:	Nach meinem Studium und Referendariat an der LMU in München und meiner Zulassung als Rechtsanwältin habe ich als Syndikus-Rechtsanwältin bei einem mittelständischen Münchner Bauunternehmen angefangen. Von den Erfahrungen, die ich dort in vier Jahren machen durfte, profitiere ich noch heute. Gerade wenn es darum geht, dass Informationen und Beratungsleistungen für den Mitgliedsbetrieb brauchbar sein müssen. Nach meiner Elternzeit habe ich in Teilzeit zu den Bayerischen Baugewerbeverbänden gewechselt.
Spatenstich:	Tätig im Verband seit 1. Januar 2005

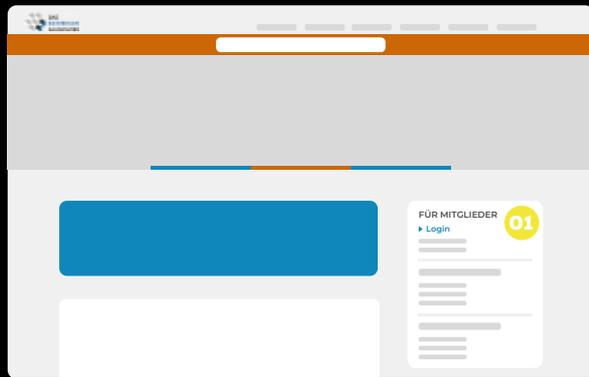
Kontaktdaten:

Colin Lorber
 Telefon 0 89/ 76 79 - 138
 Telefax 0 89/ 76 79 - 154
 lorber@lbb-bayern.de

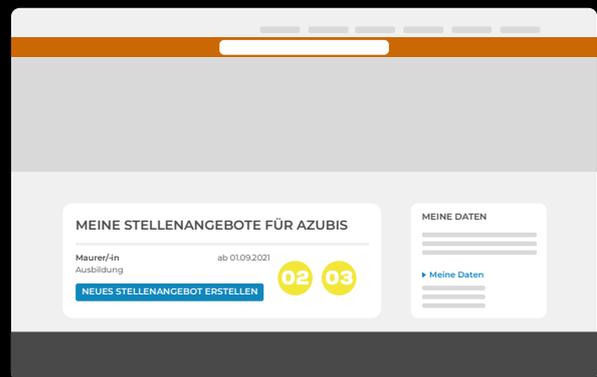
Ilka Baronikians
 Telefon 0 89/ 76 79 - 136
 Telefax 0 89/ 76 79 - 154
 baronikians@lbb-bayern.de

FREIE AUSBILDUNGSPLÄTZE?

In drei Schritten zur kostenlosen Stellenanzeige
auf www.bauberufe.bayern.



01. Loggen Sie sich auf unserer Homepage unter www.lbb-bayern.de ein und klicken dann rechts auf „Zu meinen Daten“.



02. Dort finden Sie die „Azubi-Stellenbörse“, in der Sie freie Ausbildungsplätze, Praktikumsplätze oder Schnupperlehren inserieren können. Fügen Sie bitte eine Stellenbeschreibung ein und schildern kurz, was Ihr Betrieb dem Bewerber zu bieten hat.

03. Die Stellenanzeige erscheint anschließend im Stellenfinder auf der Seite www.bauberufe.bayern.





HOCH- UND
MASSIVBAU



STRASSEN-
UND TIEFBAU



FLIESEN UND
NATURSTEIN



TROCKENBAU



STUCK UND PUTZ



WKS-B-ISOLIERER



ESTRICH UND BELAG



BETONWERKSTEIN,
FERTIGTEILE,
TERRAZZO UND
NATURSTEIN



BRUNNENBAU,
SPEZIALTIEFBAU
UND GEOTECHNIK



IQ – BAUEN MIT
INNUNGS-QUALITÄT



FEUERUNGS-,
SCHORNSTEIN- UND
INDUSTRIEOFENBAU

BAHNBAU